Da nun seitdem die Zahl der städtischen und ländlichen Grundbesitzer sich in weit größerem Verhältniß vermehrt habe, als die Rittergutsbesitzer, so scheine die beantragte Vermehrung den dermaligen Verhältnissen ganz angemessen, besonders da die Glieder des Fürstenstandes, den Gliedern der Ritterschaft beizuzählen sein würden, wenn man annehmen wollte, daß jeder Stand seine eigenen Interessen vorzugsweise im Auge habe, was indessen mit Recht schon früher in Abrede gestellt sei.

Der Herr Landtags-Marschall glaubt, daß nunmehr zur Abstimmung übergegangen werden könne.

Ein Abgeordneter der Städte setzt voraus, daß, wenn die Frage über die Vermehrung des 3ten und 4ten Standes nicht günstig abgestimmt werden sollte, dann die von ihm amendirte Frage gestellt werde.

Der Herr Landtags-Marschall hat dagegen nichts einzuwenden, schloß die Diskussion und ließ über die Frage des Ausschusses abstimmen, welche mit 34 Stimmen bejaht und mit 33 verneint wurde.

Nachdem sich der Wunsch von allen Seiten kundgegeben hatte, nunmehr die, von einem Abgeordneten der Städte amendirte Frage:

„ob beantragt werden solle, den 4ten Stand um 10 Mitglieder zu vermehren,"

zur Abstimmung zu bringen, und nachdem der nur von einer Seite gemachte Einwand, daß diese wesentlich verschiedene Frage zuvörderst besonders diskutirt werden müsse, keine Unterstützung gefunden hatte, wurde dieselbe ebenfalls durch namentlichen Aufruf abgestimmt, wobei sich als Stimmenverhältniß ergab: 40 Ja, 27 Nein.

Da hiernach beide Anträge nicht die gesetzliche Majorität von zwei Drittel erlangt hatten, so wurden sie als nicht zu einer Adresse geeignet, zu den Akten geschrieben.

Die nächste Sitzung wurde auf heute Abend 6 Uhr zur Verlesung der Protokolle von der 28. und 29. Sitzung; dagegen die weitere Sitzung zur Berathung der noch vorliegenden Gegenstände auf Montag den 31. März c. Vormittags 10 Uhr anberaumt.

Zwei und dreißigste Plenar-Sitzung.

Coblenz, den 31. März 1845.

Nachdem der Herr Landtags-Marschall die Sitzung eröffnet hatte, verlas ein Abgeordneter der Ritterschaft den Adreß-Entwurf, die Militär-Seelsorge bei der Armee betreffend, welche ohne Widerrede, sowie eine fernere, von dem nämlichen Referenten verlesene Adresse, die Revision der Militär-Kirchenordnung betreffend, von der Versammlung angenommen wurde.

Von dem Herrn Landtags-Marschall dazu aufgefordert, verlas

Ein Abgeordneter der Landgemeinden den Adreß-Entwurf wegen Gleichstellung der Rheinischen Landgerichte in Bezug auf Rang und Gehalt mit den Oberlandesgerichten, welcher ohne Widerrede genehmigt wurde.

Ein Abgeordneter der Städte trug darauf den Adreß-Entwurf vor, in Betreff der Beförderung des Handels und der Industrie, welcher ebenfalls angenommen wurde. Es wurde nun der Adreß-Entwurf, die definitive Feststellung des Endpunktes der Aachen-Roermunder Bezirksstraße durch

Einen Abgeordneten der Landgemeinden verlesen, welcher von der Versammlung ebenfalls genehmigt wurde, so wie ein fernerer, von dem nämlichen Referenten vorgetragenen Adreß-Entwurf, betreffend die Aufnahme von Anlehen zum Ausbau der im Bau begriffenen Bezirksstraßen und Gleichstellung der Kreise Geldern und Cleve am Genusse des Bezirksstraßenfonds.

Der Herr Landtags-Marschall berief nun einen Abgeordneten der Städte zum Verlesen des Adreß-Entwurfs wegen Aufhebung der Lotterie und der Spielbanken, welcher ebenso ohne Widerrede angenommen wurde.

Ein Abgeordneter desselben Standes verlas nunmehr den Adreß-Entwurf über die Ausgleichung und Kontingentirung der Klassensteuer.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden bemerkte: Um einen Antrag an Se. Majestät zu richten, sei eine Majorität von zwei Drittel erforderlich, wo diese Majorität nicht vorhanden, könne ein solcher Antrag nicht gestellt werden, es dürfe keine förmliche Bitte an den König stattfinden, sondern es sei nur gestattet, Bericht zu erstatten, insofern es eine Königliche Proposition betreffe und zwar, mit Angabe der verschiedenen Meinungen, und wenn er, Redner, recht verstanden habe, so wäre in der vorgelesenen Adresse eine Bitte enthalten.

Der vorige Redner erwiederte: Das verehrte Mitglied habe den Inhalt des Adreß-Entwurfs mißverstanden, es sei nichts weiter, als eben ein Bericht über das Vorgefallene. In dieser Adresse würde von der Ständeversammlung blos die Aufhebung der Kontingentirung der Klassensteuer im Regierungsbezirk Trier beantragt und dabei ganz einfach berichtet, was vorgefallen, nämlich, daß die Versammlung der Aufhebung der Kontingentirung, wie sie vom Ausschusse beantragt worden, nicht beigetreten und daß hierauf von der entgegengesetzten Seite die Bitte gestellt worden, die Kontingentirung im Regierungsbezirke Trier aufzuheben, welche die gesetzliche Majorität erhalten habe, und nun heiße es weiter, daß die Majorität es für einen unabweislichen Akt der Gerechtigkeit halte, diesen Antrag zu unterstützen, wogegen die Ansicht der Minorität ebenfalls beigefügt worden sei.

Der Herr Landtags-Marschall hält es zur bessern Verständigung der Adresse für zweckmäßig, wenn das Stimmenverhältniß beigefügt werde, was er zugleich anordnet, im Uebrigen aber die Adresse für genehmigt erklärt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ein Abgeordneter der Städte verlas eine Denkschrift hinsichts der Ermäßigung der Portosätze mit der darauf bezüglichen Adresse, welche die Genehmigung der Versammlung erhält.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft glaubt, es werde den Gefühlen der ganzen Versammlung entsprechen, wenn der Antrag gestellt werde:

„Sr. Majestät für die Bewilligung des königlichen Schlosses zu den Stände-Versammlungen den Dank des Landtags zu erstatten."

Dieser Antrag erhielt die allgemeine Beistimmung der Versammlung. Derselbe bemerkte, es dürfte nicht unangemessen erscheinen, gleichmäßig an Se. Majestät die Bitte zu richten,

„daß im Falle die bauliche Einrichtung des Stände-Lokals in Düsseldorf nicht bis zur Zeit des nächsten Zusammentretens der Stände beendigt sein möchte, die königliche Bewilligung zur Abhaltung der nächsten Landtags-Versammlungen im hiesigen Schlosse ebenfalls ertheilt werde."

Ein Abgeordneter der Landgemeinden schließt sich diesem Antrage nicht an.

Ein Abgeordneter der Städte war auch nicht der Meinung, daß die Voraussicht der Nichtvollendung des Stände-Lokals für die nächste Landtags-Versammlung ausgesprochen werde, denn die Regierung werde wohl alles aufbieten, um den fraglichen Bau rechtzeitig zu vollenden. Ueberdies sei in dem allerhöchsten Bescheide, den die Stadt Düsseldorf erhalten, ausgesprochen, daß bei Bestimmung des Orts zum nächsten Zusammentritt der Stände, die Wünsche der letztern maaßgebend sein würden, und solche dürften sich dann wohl für Düsseldorf entscheiden.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft. Es wäre vielleicht in dieser Beziehung noch Eins zu berühren, daß nemlich Se. Majestät gebeten werden möge:

„daß, wenn auch für die Folge der Zusammentritt der Stände in allen Provinzen gleichzeitig geschehen sollte, auf die Jahreszeit einige Rücksicht genommen werden möge; denn abgesehen davon, daß die diesjährige Landtags-Versammlung mit besondern äußern Unglücksfällen zusammengetroffen sei, möchte künftig doch wohl zu vermeiden sein, daß nicht die Osterfeiertage störend dazwischen treten."

Ein Abgeordneter der Städte. Er schließe sich seiner Seits der Ansicht an, daß sich der Landtag für keine Zeit der Abhaltung der Versammlungen bestimmt ausspreche.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft glaubt, daß die Zeit nach Ostern nicht passend sei, weil dann für den Landmann die Frühjahrsarbeiten anfangen.

Ein Abgeordneter der Städte. Die rheinischen Stände seien bisher einen eigenthümlichen Weg gegangen, indem sie von den andern Landtagen geschieden gewesen. Nachdem der rheinische Landtag nunmehr mit den andern zu gleicher Zeit versammelt werde, scheine es ihm angemessen, im Hinblick auf den bisher genossenen Vorzug, die Bestimmung der Zeit den andern Landtagen zu überlassen.

Ein Abgeordneter desselben Standes. Es sei besser, daß gar keine Bitte in dieser Beziehung an Se. Majestät gestellt werde. Da es einmal feststehe, daß der rheinische Landtag mit den andern zugleich zusammenberufen werde, so müsse er auch zu jeder Zeit die Bereitwilligkeit zum Zusammentreten an den Tag legen.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft. Der Landtag habe früher darum gebeten, daß er im Mai und nicht im Winter abgehalten werde; er halte es angemessen, daß man auf diese Bitte zurückkomme.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden. Die Erfahrung habe es gerade bei dem jetzigen Landtage bewiesen, daß die Zeit, in welcher man versammelt gewesen, ihre Beschwernisse hat; ohne also des Eisgangs und des hohen Wasserstandes in der Bitte zu erwähnen, glaube er, daß wenn überhaupt eine Bitte in Bezug auf eine andere Zeit an Se. Majestät gerichtet werden solle, eine unmaaßgebliche Meinung dieser Bitte zur Seite zu stellen, vielleicht auch in indirekter Weise die Bitte daneben einfließen zu lassen, daß bei Bestimmung der Zeit darauf Rücksicht genommen werden möge, daß die Frühjahrsbestellung für den Landmann erst mit Anfang des Monats Mai beendigt sei.

Ein Abgeordneter der Städte. Wenn sein Freund zur Rechten, und auch mit Grund angeführt habe, daß die Stände zu jeder Zeit ihre Bereitwilligkeit zum Zusammentritt an den Tag legen werden, so schließe dieses nicht aus die Wünsche der Versammlung in dieser Beziehung auszusprechen.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft. Die Zusammenberufung im Mai habe die Schwierigkeit, daß dann durch deren spätere Beendigung der Landtags-Abschied aufgeschoben werde, weil dann die Herren in Berlin ihre Badereisen antreten.

Der vorige Redner aus dem Stande der Landgemeinden. In dieser Bemerkung liege der Grund, weshalb der Landtag in diesem Jahre früher zusammenberufen worden, nicht, sondern der Grund beruhe vielmehr darin, daß wenn wir erst später zusammenberufen werden, auch die Landtags-Abschiede der übrigen Provinzen, welche mit dem unsrigen zusammen publicirt werden sollen, erst am Ende des Jahres veröffentlicht werden könnte, und scheine es deshalb für die Zukunft zweckmäßiger, wenn auch nicht einen andern Zeitpunkt des Zusammentritts direkt zu beantragen, doch anzudeuten, daß sich die Zeit nach der Frühjahrsbestellung am meisten dazu eigne, da diese Zeit auch für die Kaufleute die gelegenste sein möchte (die Concombern-Zeit).

Herr Landtags-Marschall. So weit ihm bekannt, haben die andern Landtage größten Theils gewünscht, im Winter zusammenzutreten. Es frage sich, ob nicht Anfangs April der Regel nach die Feldarbeiten beendigt seien, und sich folglich diese Zeit am besten zum Zusammentritt eigne.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden. Dies sei gerade der Zeitpunkt, wo die wichtigsten Bestellungsarbeiten vorkommen, und wenn auch bei den übrigen Landtagen ein anderer Zeitpunkt beantragt gewesen, so folge daraus nicht, daß für die Zukunft nicht eine passendere Zeit auch für die übrigen gefunden werden könne.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ein Abgeordneter der Städte. Die Schwierigkeiten, welche sich in der, dem diesjährigen Landtage angewiesenen Zeit ergeben haben, werden alle Jahrhundert einmal eintreten, und der Uebelstand habe — wie nicht zu verkennen sei — wenigstens den großen Vortheil gebracht, daß die Mitglieder nicht durch häufige Reisen nach der Heimath zerstreut werden, wie es bei guter Jahreszeit zu geschehen pflege. In einem Augenblicke, wo man auf Ausgleichung aller Differenzen gegen die andern Provinzen dränge, scheine es unangemessen, daß von hier aus eine besondere Zeit vorgeschlagen werde, und halte er dafür, keine Adresse ergehen zu lassen.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft war der Ansicht, daß für den 4ten Stand, bei welchem die Selbstbewirthschaftung der Grundgüter Bedingung sei, und auch für diejenigen Gutsbesitzer des 2ten Standes, welche auf ihren Gütern wohnen, es am besten sei, wenn die Zusammenkunft für den Winter bestehen bleibe.

Der Herr Landtags-Marschall bringt nunmehr die Frage in folgender Fassung zur Abstimmung:

„Soll in Bezug auf die Zeit der Zusammenkunft des Landtags eine Bitte an Se. Majestät gerichtet werden?"

Da das Resultat der Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben zweifelhaft war, so veranlaßte der Herr Landtags-Marschall den namentlichen Aufruf, bei welchem sich 40 Stimmen für und 22 Stimmen gegen den Antrag erklärten; und da demnach die gesetzliche Majorität von $^2/_3$ der Stimmen nicht vorhanden war, so wurde der Antrag für abgelehnt erklärt.

Ein Abgeordneter der Städte: Er bestieg sodann den Rednerplatz und verlas das Referat über den Antrag eines Abgeordneten des Ritterstandes, das in den Revieren Brühl und Kommern eingeführte Knappschafts-Reglement betreffend. Der Ausschuß war der Meinung, daß dem Antrage wegen Aufhebung des fraglichen Reglements für jetzt keine Folge zu geben, vielmehr derselbe zu den Landtags-Akten zu nehmen sei, bis dahin, daß weitere Erfahrungen über die Wirkungen dieses Reglements gesammelt und die Verhandlungen mit den Behörden über die als nothwendig erschienene Modifizirung des Reglements erfolglos geblieben sein würden.

Hierauf nahm der Antragsteller das Wort, und trug folgendes vor: Meine Herren! Der Gegenstand der gegenwärtigen Verhandlung ist bereits auf dem vorigen Landtage ausführlich berathen worden, und derselbe sprach die Ueberzeugung, daß die Einführung der Knappschafts-Ordnung mit den hier geltenden Bergwerks-Gesetzen, und mit der den Landständen eingeräumten Befugniß der Mitwirkung bei neu zu erlassenden Gesetzen unvereinbarlich sei, einstimmig in der Bitte um Zurücknahme der desfallsigen Kabinets-Ordre aus. Leider ist dieser Bitte die Allerhöchste Willfahrung nicht zu Theil geworden. Der Landtags-Abschied bot indessen Gründe zur Wiedervorbringung dar, und Sie genehmigten nach deren Entwickelung in meinem Antrage nicht die Verweisung an den Ausschuß, sondern als von mehreren Seiten der Druck versagt wurde, wurde er von andern Mitgliedern deßhalb für unnöthig erklärt, weil es sich um einen auf dem vorigen Landtage einstimmig bevorworteten Gegenstand handle, worüber man auch dermalen einverstanden sei. Ganz anders aber geht derselbe Antrag aus dem 4tem Ausschusse hervor; er preist das Institut an und weis't den Antrag ab, wegen Mangels an neuen Gründen. Das Referat gibt im Eingang zwar die Richtigkeit der Behauptung meines Antrags zu, daß das kaiserliche Dekret vom 3. Januar 1813 keine derartige Bestimmungen, wie das Knappschafts-Reglement enthalte; es folgere aber aus der Vorsorge, die jenes Dekret für die Arbeiter trifft, daß es ganz in demselben Sinne auch hätte die Knappschafts-Ordnung einführen können. Ich erwiedere darauf, daß fürs erste der Geist eines Gesetzes von verschiedenen Ansichten ausgehend, ganz verschieden gedeutet werden kann, daß man sich daher an den positiven Vorschriften halten müsse, wenn man sich nicht in eine unabsehbare Menge ganz divergirender Folgerungen verwickeln will, die alle aus dem nämlichen Gesetze gezogen werden könnten; daß aber für's zweite die französische Bergwerks-Gesetzgebung grade in dem Dekrete vom 21. April 1810, welches die Bergwerks-Angelegenheiten des linken Rheinufers normirte, und dem vom 3. Januar 1813, welches jenes vervollständigte, vor Allem das Mittel zur Belebung und Hebung des Bergbaues darin erblickte, daß auch dieser wichtige Zweig der Nationalindustrie von jeder, nicht durch polizeiliche Rücksichten gebotenen Beschränkung und Einmischung der Behörden in den innern Haushalt und die Verwaltung befreit wurde; so wie in einer angemessenen klar bestimmten Besteuerung. Das Dekret vom 21. April 1810 setzt die Grundzüge für diese Besteuerung fest, und erklärt im Uebrigen durch den Artikel 7 das Eigenthum an Bergwerken so frei wie jedes Andere. Auch das Gesetz vom 3. Januar 1813, auf welches die Einführung der Knappschafts-Ordnung begründet wird, ändert im Wesen dieser Grundzüge nichts, es vervollständigt blos die früheren Vorschriften durch Bestimmungen zur Verhütung von Unglücksfällen, durch Maaßregeln, welche bei erfolgten Unglücksfällen zu treffen sind, und durch Bestimmungen, welche die Personenpolizei betreffen. Alles klar und übereinstimmend mit der Absicht bloßer Personen- und Gesundheitspolizeilicher Ueberwachung und Vorsorge, ohne jede Spur von korporativer Beschränkung des Eigenthums und von Einmischung in die inneren Anordnungen. Das Knappschafts-Reglement dagegen schafft ein ganz neues Institut zu einem ganz andern Zwecke, zur Unterstützung der Arbeiter und ihrer Hinterbliebenen, dem Anscheine nach auf Kosten der Arbeiter und der Grubenbesitzer, im Grunde aber auf alleinige Kosten der Letzteren, da Erstere ihre Löhne erhöheten, um den Ausfall zu decken. Es legt den Arbeitern einen wöchentlichen, nach Klassen steigenden Beitrag von ihrem Lohne, den Bergwerks-Besitzern aber zu dem Ende eine neue Steuer auf, die überdies nicht nach dem richtigen Grundsatze der bisherigen Gesetzgebung, nach dem Reinertrage, sondern nach dem Rohertrage berechnet wird, ohne Rücksicht auf die sehr ungleiche Gewinnungskosten des Produktes, also eine ganz Ungleiche.

Es beschwert ohne alles Vorwissen der Bergwerksbesitzer, geschweige mit deren Zuziehung, welche nach Artikel 18 und folgenden des Dekrets vom 16. Mai 1811 und der Allerhöchsten Kabinetsordre, selbst bei der Vertheilung der gesetzlich bestehenden Bergwerkssteuern, erforderlich ist, mit dieser neuen Steuer die Werke in dem Maaße, daß im Jahre 1843 dieselbe nicht nur mehr wie jede der gesetzlich bestehenden Steuern einzeln genommen, sondern nur 5 Thaler weniger, wie die gesammten Steuern, inclusive Hebegebühr, auf einer Braunkohlengrube betragen hat, die zudem nicht unter diejenigen gehört, deren Rohertrag unverhältnißmäßig hoch zum Reinertrag und zu der Concessionsfläche ist. — Etwas Allgemeines lasse sich bei diesem Steuermodus natürlich nicht angeben. Das Knappschafts-Reglement nöthigt überdies den Besitzer eines Werks, wegen dieses seines bisher völlig freien Eigenthums, in eine Innung zu treten, wovon bei der Concessions-Ertheilung nicht die Rede gewesen, deren Kosten er jedenfalls zum größten Theile trage, deren Verwaltung aber nicht ihm gestattet, sondern der Bergbehörde übertragen ist, die allein die Wohlthaten daraus spende, ganz im Geiste der Bergwerksgesetzgebung in den ältern Provinzen, wo der ganze Betrieb in den Händen der bevormundenden Behörden beruht. Das Knappschafts-Reglement bildet also nicht blos die polizeilichen Vorschriften des Dekrets vom 3. Januar 1813 weiter aus, sondern es wirkt weit über diesen klar ausgesprochenen Zweck hinaus; es führt ein neues Institut auf den Werken ein, wodurch die bisherigen Steuern

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

im Durchschnitt muthmaßlich um $^2/_3$, in einzelnen Fällen fast aufs Doppelte gesteigert werden und mit dem Ertrage der Werke im umgekehrten Verhältnisse stehen können, es verläßt den Grundsatz, wonach gesetzlich die Bergwerksabgaben erhoben werden und legt überdies den Grubenbesitzern und ihren Arbeitern einen bisher unbekannten persönlichen Zwang auf, es verläßt somit in jeder Beziehung die Grundlagen der bisherigen Gesetzgebung. Ein neuer und gewiß treffender Beweis, daß das Knappschafts-Reglement nicht aus jenem Kaiserlichen Dekrete vom Jahre 1813 interpretirt werden könne, liegt aber auch noch darin, daß der damalige Gesetzgeber selbst ihm solche Ausdehnung nicht beilegte, sondern daß, als in Frankreich Unterstützungs-Kassen in einem Steinkohlenrevier, wo große Unglücke vorgefallen, eingeführt werden sollten, dies nicht auf den Grund jenes Dekrets geschah, sondern daß der Kaiser zu dem Ende ein eigenes Dekret unterm 26. Mai 1813 erlassen. Er habe Letzteres also für ein Gesetz angesehen, welches Anderes als sein früheres enthalten, für ein neues Gesetz. Den zweiten neuen Grund woran mein Antrag das Wiedervorbringen der Bitte um Aufhebung der Knappschafts-Ordnung knüpft, hat das Referat ganz übergangen, und doch gibt er eigentlich den Aufschluß über den Erlaß der Allerhöchsten Kabinetsordre und über den abschlägigen Bescheid. Es heißt nämlich im Landtags-Abschied:

„daß das Knappschafts-Reglement, als anerkanntes Bedürfniß, durch Allerhöchste Vollziehung zum Spezialgesetze für eine Korporation erhoben sei, zu dessen Erlassung es der Mitwirkung der Stände nicht bedurft habe."

Meine Herren! Hierin liegt aber gerade der Irrthum; die Bergwerksbesitzer bilden weder untereinander, noch mit ihren Arbeitern nach hiesigen Gesetzen eine Korporation; sie sind blos eine Gattung von Besitzern, ihr Besitz ist aber bisher unter der bergpolizeilichen Aufsicht so frei wie jener eines andern Gewerbes gewesen. Sie erhalten durch die Concession blos ein ausschließliches Recht des Bergwerksbetriebs auf der concedirten Fläche, aber ganz ähnliche Fälle treten ja bei vielen andern gewerblichen Anlagen, z. B. einer Wassermühle u. dgl. ein, wo dem Einzelnen die Benutzung eines Gesammtgutes, eines Baches, Flusses ꝛc. auf einem bestimmten Distrikte, unter bestimmten Bedingungen verliehen wird, ohne daß man die Mühlenbesitzer und dergleichen als Corporation betrachte. Die Bergwerksbesitzer haben keinen gemeinschaftlichen Besitz, keine gemeinsamen Privilegien und Statuten, sondern jeder ist ausschließlicher Selbstbesitzer seines Werkes, und die allgemeinen Bergwerksgesetze, welche keine corporative Verfassung kennen, enthalten die Hauptnormen für Alle. Die Arbeiter sind ihrerseits ebenfalls vollkommen frei und an keine Grube und keinen Besitzer gebunden. Wohl aber würde durch die Einführung der Knappschafts-Ordnung der erste Schritt zu einer corporativen Verbindung durch ein gemeinsames Statut und eine gemeinsame Kasse gethan werden. Dies ist aber nur ein neuer Beweis, wie gänzlich die Knappschafts-Ordnung den dermaligen gesetzlichen Zustand der Grubenbesitzer abändert, und dies rechtfertigt nur noch mehr die Ansicht, daß jene Ordnung ein ganz neues abänderndes Gesetz sei. Das Referat hebt nun mehrere Vortheile des Knappschafts-Reglements hervor, die Redner in ihrer Anwendung auf die Steinkohlenbergwerke und auf große und gefährliche Bergwerks-Unternehmungen nicht in Abrede stelle, wenn sie auf gesetzlichen Wege mit Zustimmung der Bergwerksbesitzer erfolgt sind, deren Anwendung auf die Braunkohlengruben im Revier Brühl aber als durchaus unangemessen von allen Grubenbesitzern anerkannt wird. Ihre Zeit, meine Herren, ist mir zu werth, als daß ich ohne Noth hier in Detail eingehen sollte, doch bin ich bereit, dem Herrn Referenten auch auf dieses Feld zu folgen. Ich beschränke mich hier auf die Erklärung, daß weder die Grubenbesitzer, noch die Arbeiter die Knappschafts-Ordnung verlangt hätten, daß sie beiden gleich unerwartet und unerwünscht kam, und daß sie fortwährend mit der entschiedensten Abneigung auf den Gruben aufgenommen ist. Es ist dies nicht etwa eine einseitige Ansicht von mir, sondern ich kann Ihnen die Aufforderung einer Menge der bedeutendsten Grubenbesitzer an mich, diese Angelegenheit auf dem gegenwärtigen Landtage wieder zu vertreten, aufweisen und möchte mich anheischig machen, diese Erklärung von sämmtlichen Grubenbesitzern, die doch am besten selbst beurtheilen werden, was ihrem Gewerbe zum Vortheil gereicht, schriftlich beizubringen. Ich habe nun noch auf den Einwurf des Referats zu antworten, daß die Lage der Sache eine ganz andere auf den Bleibergwerken im Commerer Revier als auf den Braunkohlengruben im Brühler Revier sei, indem auf den Bleibergwerken das Knappschafts-Reglement faktisch noch nicht eingeführt sei, wohl aber auf den Braunkohlengruben.

Die Thatsache ist richtig, ich werde Ihnen aber auch die Ursache sagen.

Die Bleibergwerksbesitzer haben sich mit ihren Arbeitern der Einführung geradezu widersetzt; die Arbeiter haben die Zahlung des Beitrags verweigert, das Bergamt hat sie eingeklagt und das Berggericht in Aachen hat dieselben freigesprochen, da Wohlthaten nicht können aufgedrungen werden. Dies möge zugleich beiläufig die Antwort auf die Behauptung sein, daß das Knappschafts-Reglement zu großer Zufriedenheit der Arbeiter bestehe. Und nun, frage ich, sollen diejenigen, welche sich dem einmal erlassenen Gesetze unterworfen, und dann ihre Vorstellungen dagegen machten, übler gethan haben, als jene, die es nicht zur Ausführung kommen ließen? Und was spricht mehr gegen das erlassene Gesetz und für unsere Bitte um dessen Zurücknahme auch für die Bleibergwerke, als daß es dort noch nicht eingeführt werden konnte? Schließlich sagt das Referat, da das Geld nicht in die Staatskasse fließe, sondern für die Bergarbeiter verwendet werde, so könne der Behörde keine Fiskalität vorgeworfen werden, und wenn man Abänderungen gewünscht hätte, so sei der Weg der gewesen, daß man dieselben bei der Bergbehörde nachgesucht hätte, welche in den Worten des Landtag-Abschiedes selbst Veranlassung gefunden haben würde, höhern Orts die geeigneten Modifikationen zu erlangen.

Meine Herren! Eine Fiscalität hat Niemand der Bergwerksbehörde in vorliegendem Falle vorgeworfen, wohl aber Nichtbeachtung bestehender Rechtsverhältnisse und nebenbei eine übel angebrachte und sehr wohlfeile Philantropie. Der Name thut nichts zur Sache, und die Rechtsverletzung bleibt dieselbe, ob der Betrag zu Staats- oder zu wohlthätigen Zwecken verwendet wird. Dann aber handelt es sich hier nicht von kleinen Abänderungen, sondern von einem Grundsatze, von der Aufhebung neu erlassener gesetzlicher Bestimmungen, und da ist der Weg nicht an die Behörde, die sie hervorgerufen hat, sondern an den König. Ich für meinen Theil halte es wenigstens für im Grundsatz verkehrt, wenn gleich nach Erscheinen eines Gesetzes, die Betroffenen die Hülfe der Behörden anrufen müßten, um die nöthigen Modifikationen darin zu erwirken, und es ist wohl nichts geeigneter, als gerade dieser Vorschlag des Referats, um das Bedauern zu rechtfertigen, daß diese Angelegenheit nicht den geeigneten Weg gegangen, nicht zuvörderst der Berathung der Betheiligten und der Landstände vorgelegt worden ist. Nach dieser Widerlegung des Referats fasse ich kurz den Gegenstand meines Antrags zusammen in der Frage: „Liegen Gründe vor, den auf dem vorigen Landtag einstimmig bevorworteten Antrag nochmal zu wiederholen?" und ich zweifle nicht, daß Sie mit mir darin einverstanden sein werden, daß es keine bessere Gründe geben könne, als daß die Gründe zum abschlägigen Bescheide auf einem Irrthum beruhen, was ich glaube in Bezug auf die Unterstellung einer Korporation klar dargethan zu haben.

An dem so bestimmt und wiederholt noch im letzten Landtags-Abschiede ausgesprochenen Allerhöchsten Willen, die auf dem linken Rheinufer geltende Bergwerks-Gesetzgebung nicht abändern zu wollen, kann und darf nicht gezweifelt werden, eben so wenig als daran, daß die den treuen Ständen Allergnädigst eingeräumte Befugniß der Begutachtung neu einzuführ-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

render Gesetze und Steuern nicht in jedem, also auch in diesem, die persönlichen und Besitz-Verhältnisse der Grubenbesitzer so tief verletzenden Falle zur vollen Anwendung kommen sollte, und hierauf gestützt, ist es nicht ein unziemliches Beharren auf einer abgeschlagenen Bitte, sondern eine unabweisbare Pflicht, wenn die Stände nochmals ehrfurchtsvoll auf die vorliegende Unvereinbarlichkeit aufmerksam machen; und sie dürfen mit Zuversicht hoffen, daß der wiederholten und neubegründeten Bitte die Allerhöchste Gewährung nicht werde versagt werden:

„das Knappschafts-Reglement in den Revieren Brühl und Kommern Allergnädigst außer Vollzug setzen zu wollen und für den Fall, daß eine derartige Verordnung dennoch für nützlich erachtet würde, befehlen zu wollen, daß der Entwurf einer solchen den örtlichen Verhältnissen angemessen, unter Zuziehung von Grubenbesitzern ausgearbeitet, und dem nächsten Landtage zur Begutachtung vorgelegt werde."

Dies war der Schluß meines Antrags, den ich in allen Theilen gerechtfertigt erachte.

Ein Abgeordneter der Städte bemerkte hierauf: Es habe einen höchst befremdenden Eindruck auf ihn gemacht, daß der Ausschuß sich in ganz entgegengesetztem Sinne des vorigen Landtags ausgesprochen: der vorhergehende Landtag nemlich habe die Sache sehr sorgfältig berathen und sich einstimmig für den Antrag erklärt. Außer den vielen von dem jetzigen Redner vorgebrachten Gründen sei noch besonders zu bemerken, daß das fragliche Knappschafts-Reglement ohne Berathung der Stände eingeführt worden. Ferner sei auf eine Klage des Oberbergamtes zu Bonn die Grubenbesitzer, sowie die Arbeiter des Bergreviers von Commern vor das Landgericht in Aachen geladen worden, von welchem jedoch der sich kund gegebene Widerstand gegen die Einführung des Gesetzes, als gerechtfertigt erkannt worden. Er glaube jedoch, daß der diesjährige Landtag in den Prinzipien Nichts Anderes beantragen werde, als der vorige Landtag. Er stimme daher gegen das Referat.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden. Es dürfe kaum von irgend Jemanden bestritten werden können, daß die moralische Verpflichtung bestehe. Derjenige, welcher aus den Kräften des Arbeiters Gewinn zieht, müsse sich sowohl desselben bei Krankheit, Siechthum, als auch seiner Familie, im Falle des Ablebens, zunächst annehmen. Dies müsse besonders die Anwendung finden, wo die Beschäftigung eine angreifende, ungesunde sei, wie beim Bergbau. Wer nur einmal die Arbeiten im Innern der Erde, die nassen, schmutzigen Räume gesehen, die unreine Luft eingeathmet habe, wer beobachtet, wie der Bergmann sein halbes Leben in einer, dem menschlichen Körperbau widersprechenden, gebückten, häufig liegenden Stellung zubringen müsse, der würde kaum erst des Hinblicks auf die Erfahrung bedürfen, um überzeugt zu sein, daß der Bergwerksbetrieb eine besonders schnell aufreibende Beschäftigung sei.

Die Nachweise der beim Braunkohlen-Bergbau vorgekommenen Unglücksfälle, welche dem letzten rheinischen Landtage vorgelegen, und die damals geführte weitläufige Erörterung, habe ihn zu der Ueberzeugung geführt, daß wenn diese Gattung von Bergbau auch nicht zu den gefährlicheren gehöre, derselbe doch weder gefahrlos, noch daß er ein, der Gesundheit besonders zuträglicher sei. Diese eben erwähnte moralische Verpflichtung finde sich noch gestützt durch die gesetzliche Bestimmung des Bergpolizei-Dekrets vom 3. Januar 1813, welche dahin gehe, daß ärztliche Hilfe, Arznei und Krankenpflege dem Grubenbesitzer zur Last fielen. Es möge dahin gestellt bleiben, ob das Knappschafts-Reglement für die Braunkohlengruben aus dem Polizei-Dekret von 1813 hergeleitet werden könne oder nicht, welcher letztern Ansicht er am vorigen Landtage selbst beigetreten sei, und bei welcher er allerdings noch beharre; allein jetzt sei die Sache doch in anderer Lage, da Se. Majestät im letzten Landtags-Abschiede zugegeben habe, daß künftig derartige Reglements ohne vorherige Anhörung der Betheiligten nicht mehr eingeführt werden, sowie daß im Braunkohlen-Knappschafts-Reglement Abänderungen erfolgen sollten, sobald die Erfahrung solche als wünschenswerth erscheinen lasse. Redner möchte den verehrten Herrn Antragsteller doch bitten, diese Erfahrungen erst abzuwarten, und scheine es ihm weiter, daß der Landtag nicht eher wieder auf diesen speziellen Fall eingehen könne, bis nachgewiesen sei, daß die Verhandlungen mit den Behörden, worauf Se. Majestät hingewiesen, erfolglos gewesen wären. Es sei dies der gewöhnliche, dem Geschäftsgange angemessene Weg.

Er wolle die Behauptung im Antrage, als seien die invaliden Bergleute auf die Unterstützung aus Communal-Mitteln hingewiesen, nicht weiter erörtern, und blos hindeuten, daß in den Steinkohlen-Revieren alsdann entweder großes Elend unter den Arbeitern, oder Erschöpfung aller Communal-Mittel eintreten müßte. Noch weniger könne er dem Antrage beistimmen, wenn derselbe aufstelle, der Staat müsse hier Beiträge leisten, denn wenn auch der Bergbau nicht ohne großen Einfluß auf die National-Wohlfahrt sei, so liege es doch in der Natur der Dinge, daß die Bergwerksbesitzer — welche lediglich in ihrem Interesse Bergbau trieben — auch gegen die Nachtheile allein aufzukommen hätten. Er werde nie vergessen, welche Gefühle ihn bewegt hätten, als vor einigen Jahren in den Bergbau-Distrikten des südlichen Frankreichs zahlreiche Hände sich ihm entgegen gestreckt mit den Worten: donnez s'il vous plait, l'aumône à un pauvre mineur éstropié, à un pauvre mineur malade! — wenn diese Worte gesprochen worden, Angesichts der Schlösser der Bergwerksbesitzer! Er habe sich aber gehoben gefühlt, durch die Erinnerung, daß ein so trauriger Anblick ihm im deutschen Vaterlande noch nicht vorgekommen sei. Er wisse, daß der von ihm hochgeschätzte Herr Antragsteller diese Gefühle theile, daß nur die Einführungsweise und die Form des Brühler Knappschafts-Reglements denselben wesentlich zu der Opposition dagegen veranlasse.

Möchten diese Gründe, deren Gewicht er nicht verkenne, den Herrn Antragsteller aber nicht hinreißen, gegen Einrichtungen zu streiten, welche zu den wohlthätigsten gehörten und welche erfahrungsmäßig auch für die Bergwerksbesitzer vortheilhaft seien, weil sie die Disciplin der Arbeiter verstärkten und überhaupt bessere Menschen aus ihnen machten. — Viel werde jetzt über das Wohl der Arbeiter-Klassen geschrieben und gesprochen; den geäußerten menschenfreundlichen Ansichten könne man zwar Beifall zollen, und sich freuen, daß die öffentliche Meinung sich für die Hülflosen auszusprechen beginne, allein er finde, man mache zuviel Worte und thue zu wenig. Und daß es zunächst Sache derjenigen sei, zur That zu schreiten, welchen die Anstrengung des Arbeiters Gewinn verschaffe, wer wolle das bestreiten! So wie die Angelegenheit jetzt liege, scheine ihm demnach eine erneuerte Adresse an Se. Majestät nicht angemessen.

Der Herr Landtags-Marschall bemerkte: Er habe noch nicht vernommen, ob in den Braunkohlen-Bergwerken von Brühl schon diese Einrichtungen bestehen, ob sie in solchem Falle von den Besitzern selbst gegründet seien und ob solche zur Unterstützung der Armen und Nothleidenden für hinreichend erachtet würden. Auf dem vorigen Landtage sei nachgewiesen worden, daß die Einrichtungen in den Bleirevieren von Kommern schon bestehen und möchte es daher angemessen erscheinen, diese beiden Reviere zusammenzufassen und nicht zu trennen.

Der Antragsteller erwiederte: Der Braunkohlen-Bau sei ein ganz anderer, als der der Steinkohlen, und er könne nur die Vorliebe für die besprochene Einrichtung in Bezug auf letzteren sich recht gut denken. Er finde es natürlich, daß eine Menge Arbeiter, die in die Gemeinden gezogen würden, wenn sie erkrankten, nicht den Gemeinden zur Last fielen, sondern

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

daß diejenigen, welche den Nutzen von ihrer Arbeit gezogen hätten, auch die Kosten für ihre Herstellung trügen. Bei den Braunkohlenwerken seien jedoch die Verhältnisse anders, die Kohlen lägen zu Tage: Man sehe von oben in die Gruben hinein, und der Tiefbau, da wo er vorkomme, sei nicht gefährlich; es walte keine Befürchtung für die Gesundheit der Arbeiter ob. Der Betrieb derselben sei überdies von geringerem Ertrage für die Besitzer. Die Arbeiter würden jedes Jahr dazu neu gemiethet; und anstatt daß durch die Braunkohlenwerke den Gemeinden eine Last aufgebürdet werde, dienten solche vielmehr dazu, den Arbeitslustigen Beschäftigung zu verschaffen. Die Leute kämen dorthin und gingen wieder zu anderer Arbeit über, wenn und so oft sich ihnen vortheilhafte Gelegenheit darbiete.

Es sei also hier von keiner geschlossenen Korporation, von keinem Stande eigentlicher Bergleute die Rede, wie es bei Kohlenbergwerken der Fall wäre. Eine besondere Vorsorge für diese Leute zu treffen, dazu liege keine Veranlassung vor, und auch die Besitzer der Bergwerke hielten sich zu keiner andern Fürsorge verpflichtet, als zu derjenigen, welche für Arbeiter bestehe, wenn sie lange Jahre treu gedient hätten. Es passe demnach das gedachte Reglement auf diese Leute in keiner Weise, und sei sowohl von den Arbeitern, wie von den Besitzern mit entschiedener Abneigung aufgenommen worden.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden äußerte sodann: Es handele sich hier von der Einführung der Knappschafts-Ordnung in dem Reviere von Brühl und Kommern; dieselbe bestehe auch in dem Worm-Revier, wo sie ohne Zuziehung der betreffenden Eigenthümer eingeführt worden. Es sei damit allerdings eine neue Steuer, ohne den Beirath der Stände entstanden, welche dem Publikum die Kohlen um 4 Pfennige pro Malter vertheure. Wir haben gehört, daß das Regleuent im Bezirke von Kommern nicht eingeführt werden konnte. Wie nachtheilich aber ein Gesetz ist, welches nicht ausgeführt werden kann und von welchem das Landgericht selbst sagt, daß es die Widerstrebenden nicht bestrafen könne, wird der Landtag zu würdigen wissen, und dem Antrage ebensowohl beitreten, wie auf dem vorigen Landtage. Man geht bei solchen Gesetzen, die ohne Beirath der Stände erlassen werden, sehr weit, so z. B. verpflichtet der §. 14 der Knappschafts-Ordnung jedes Mitglied, wenn es sich verheirathen will, außer der Beibringung der gesetzlichen Taufzeugnisse, auch zur Beschaffung eines Consenses von den Revier-Beamten, und der Pfarrer darf nicht eher die Trauung vornehmen, bis dieser Consens ertheilt ist. Es ist vorgekommen, daß Brautleute eine Zeitlang warten mußten, bevor sie diesen Consens erlangen konnten. Dies sind die Folgen von Gesetzen, die ohne Wissen der Landstände erlassen werden. Man fügt sich, weil man gegen die Gewalt nicht ankämpfen kann; die Fragen kommen dann hier zur Sprache und wir müssen bitten, solche Gesetze zurückzunehmen. Die erwähnte Knappschafts-Kasse erlangt bald bedeutende Fonds, und es wird über dieselbe, besonders da keine Grubenbesitzer zur Verwaltung zugezogen wurden, von den Revier-Beamten in einer Weise verfügt, welche nicht dem Bedürfnisse entspricht. Die Fonds sammeln sich in einem Reviere wohl auf 20,000 Thlr., und diese werden von den Revier-Beamten auch leicht wieder ausgegeben. Wenn aber ein verehrliches Mitglied des 4ten Standes gegen den Antrag angeführt habe, es müsse doch für die Arbeiter gesorgt werden, so scheine er den Antrag mißverstanden zu haben; dieser spreche sich nämlich dafür aus, daß Knappschaften gebildet würden, aber nicht ohne Zuziehung der Grubenbesitzer. Wir wollen für die Arbeiter ebenso sorgen, wie es in Frankreich geschieht. Es besteht nämlich eine Knappschafts-Kasse nach einem Dekret vom 13. März 1813 in Lüttich und es nehmen an derselben der Präfekt des Departements, der Bischof und der Staats-Prokurator Theil, um jedes Recht der Grubenbesitzer und Arbeiter zu wahren. Redner hoffe, daß die Versammlung den Antrag des vorigen Landtags wiederholen werde.

Der vorige Redner der Landgemeinden entgegnete: Wenn gesagt worden, die Verwaltung der Knappschafts-Kasse im Worm-Reviere finde einseitig durch einen Beamten ohne Zuziehung der Grubeneigenthümer Statt, so geschehe damit, wie in den meisten Fällen mit ähnlichen Kassen zu wohlthätigen Zwecken, welche durch Unbetheiligte und deshalb unparteiische Beamten verwaltet würden. Was aber das, über die Ertheilung von Heiraths-Consensen Gesagte betreffe, so finde dies einfach seine Erklärung darin, daß die Anzeige von der Verheirathung an die Verwaltung der Knappschafts-Kasse zu geschehen habe, damit der nöthige Vermerk in den Knappschafts-Rollen gemacht werden könne, indem Frauen und Kinder der Bergleute auf diesen Vermerk hin ihre Ansprüche an die Kasse zu stützen hätten. Seie aber die Ertheilung dieser Bescheinigung über Gebühr verzögert worden, so hätte man sich bei den vorgesetzten Behörden darüber beschweren können, wo dann gewiß Remedur eingetreten sein würde, da die Verwaltung keinen Grund haben könne, absichtlich Jemand durch Verzögerung zu benachtheiligen.

Auf die Aeußerung, in Belgien seien die Knappschafts-Kassen aus dem freien Willen der Grubenbesitzer hervorgegangen und fänden dieselben Unterstützung von Seiten der Regierung, auch hätten sich viele Notabilitäten des Landes bei deren Verwaltung betheiligt, müsse er berichtigend dahin ergänzen, daß diese Kassen unter dem Eindruck von Arbeiter-Aufständen und um denselben vorzubeugen gebildet worden, daß folglich die Regierung, wie die Grubenbesitzer an dem Zustandekommen sehr nahe interessirt gewesen wären.

Hierauf erbittet sich ein Abgeordneter der Landgemeinden das Wort zu einer Berichtigung. Es sei gesagt worden, daß das Gouvernement die Kassen in Lüttich zur Zeit der Arbeiter-Revolution eingeführt habe; es habe aber nicht das Gouvernement sondern die Grubenbesitzer dieselben eingeführt. Das Gouvernement habe sie blos dazu autorisirt, und dies wollen auch wir thun.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft nahm das Wort wie folgt: Die von dem vorigen Landtag beantragte Aufhebung der ohne Vernehmung des Landtags erlassenen Knappschafts-Ordnung für die Reviere Brühl und Kommeren habe den hier in Betracht kommenden Rechtsprinzipien vollkommen angemessen, und es dürfte zweckmäßig erscheinen, die Diskussion hierauf zurückzuführen. Nach unserer Gesetzgebung gebe es keine andere corporativen Verhältnisse, als solche, welche auf freiwilliger Vereinbarung, die in einzelnen Fällen der Genehmigung der Staatbehörde bedürften, sich gründeten. Von solchen sei aber hier nicht die Rede, sondern es sollten einzelne Privat-Grubenbesitzer und Arbeiter gezwungen werden, wider ihren Willen in eine Gemeinschaft zu treten, oder darin zu verharren, die sie ihren Verhältnissen und Bedürfnissen nicht für angemessen erachteten, ein solcher durch Spezial-Verordnungen hervorgerufener Zwang stehe aber mit der bestehenden Gesetzgebung in Widerspruch und überschreite bei weitem die den Behörden in Hinsicht auf den Bergbau zustehende Befugniß, polizeiliche Einwirkung und Maaßnahmen.

Die von den Betheiligten sogar noch in Abrede gestellten wohlthätigen Folgen der in Frage stehenden Knappschaftsordnungen für die im Bergwerksbetriebe sich und zum Broderwerb unfähig gewordenen Arbeiter ꝛc., könnten die getroffenen, die persönliche Freiheit beschränkenden und deßwegen auch in judicando als unverbindlich für die Arbeiter erachteten Anordnungen in keiner Weise rechtfertigen, da moralische Verpflichtungen keine Rechtsverhältnisse begründeten. — Verpflichtungen zu gegenseitiger Unterstützung und Hülfeleistung würden, zumal in jetziger Zeit unter Fabrik- und andern Arbeitern vielfältig durch

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

freiwillige Vereinbarungen eingegangen, und beständen zum Theil unter mancherlei Namen und Formen schon seit lange, allein es sei bis jetzt der Staatsbehörde nicht eingefallen, hier zwangsweise zu verfahren, und den Betheiligten wider ihren Willen Wohlthaten aufzudringen. Möchten nun in vorliegendem Falle derartige Verbindungen und darauf zu gründende allgemeine reglementaire Anordnungen wünschenswerth erscheinen, so würde vorab von der Staatsbehörde die Vernehmung der Betheiligten veranlaßt und demnächst erst, nach nothwendiger Anhörnng der Provinzialstände, die erforderlichen Bestimmungen erlassen werden können. So lange beides aber nicht geschehen, könne die Versammlung nur ihren frühern Beschlüssen treu bleiben, und in Uebereinstimmung mit dem Herrn Antragsteller und gegen den Antrag des Ausschusses nur die Zurücknahme der ohne Beirath der Stände erlassenen Knappschafts-Ordnung für die benannten Reviere Allerhöchsten Orts befürworten, und sein Antrag gehe dahin, daß dies geschehen möge.

Der Herr Landtags-Marschall stellte die Frage: Ob nicht lieber ein Antrag auf Revision des Knappschafts-Reglements formirt werden möge.

Der Antragsteller erwiederte: Dem Grundsatze nach müsse er für das Prinzip stimmen, welches der Landtag aufgestellt habe. Jetzt werde er nur verlangen, daß diese Bergwerksgesetze, welche ohne Zuziehung der Betheiligten und ohne Beirath der Stände erlassen worden, nicht zum Nachtheil der Interessenten, nach dem Gutdünken der Staatsbehörde, aufrecht erhalten würden. Wenn das Gesetz aber aus einer gemeinsamen Berathung mit den Interessenten hervorgegangen, und alsdann dem Landtage zur Begutachtung vorgelegt worden wäre, so würde sich eine ganz andere, für alle Theile befriedigendere Lösung ergeben.

Der Referent erklärte nun auf diese Prämissen Folgendes: Des Herrn Antragsteller Erwähnung des Bergwerksgesetzes vom 21. April 1810, welches nur von Bergwerkserwerbung und Bergwerkssteuern spreche, habe keinen Bezug auf den vorliegenden Fall, wo es sich um die Knappschafts-Ordnung handele. Diese Knappschafts-Ordnung finde aber ihre Begründung in dem Kaiserlichen Dekret vom 3. Januar 1813, welches zum Schutz der Arbeiter erlassen, den Bergwerksbesitzern unter andern Verpflichtungen auch diejenige auferlege, aus ihren Kassen einen Chirurgen zu unterhalten und Arzneimittel für die Arbeiter auf den Gruben anzuschaffen. Daß die im Revier Brühl eingeführte Knappschafts-Ordnung diesen Vorschriften entspreche, und in welchem hohen Grade sie die Knappschaftskasse in Anspruch nehme, beweise der Bericht des Königlichen Bergamtes zu Düren über die Verwaltung der Kasse vom Jahre 1813, allwo eine Ausgabe von 550 Thalern blos für Medizin-Kosten wegen kranker Bergleute nachgewiesen sei, während der ganze Jahresbeitrag der Grubenbesitzer zur Knappschaftskasse sich nicht auf mehr als 1366 Thaler belaufen habe. Die Knappschafts-Ordnung berühre nicht das Bergwerks-Eigenthum, sie habe, wie in dem Referate vorgetragen sei, zum Zwecke, den Bergleuten und ihren Familien angemessene Unterstützungen in Krankheits- und anderen Nothfällen zu gewähren. Der Fonds werde gleichzeitig von Beiträgen der Arbeiter und Grubenbesitzer gebildet, und der Genuß desselben veranlasse den Arbeiter, in seinem bisherigen Dienste zu verbleiben, wodurch den Grubenbesitzern geübte Arbeiter und ein regelmäßiger Betrieb gesichert würden; dem Bergwerksbesitzer entgehe also nicht leicht ein guter Arbeiter, den er durch einen ungeübten und in häufigen Fällen mit höherer Löhnung ersetzen könnte; das Institut sei also nicht allein zum Wohl der Arbeiter errichtet, es widerstrebe nicht dem wahren Interesse der Grubenbesitzer und solle auch verhüten, daß arme kranke und altersschwache Arbeiter mit ihren Familien den Gemeinden zur Last fielen, in welche sie des Bergwerks wegen eingezogen seien; zu diesen schönen und gerechten Zwecken trügen die Bergwerksbesitzer mit dem gewiß nicht großen Opfer von 1½ Pfenning durchschnittlich auf jeden Arbeitstag im Jahre bei! Von einem hochgeehrten Manne, dessen Versicherungen der Referent gerne zu den seinigen mache, sei mitgetheilt worden, daß die Arbeiter im Revier Brühl im Allgemeinen mit dem Institute jetzt so zufrieden wären, daß sie mit Petitionen für dessen Erhaltung bei dem gegenwärtigen Landtag eingekommen sein würden, wenn sie nicht durch Rücksichten auf ihre Lage gegenüber den Grubenbesitzern davon abgehalten worden wären. Diese Arbeiter seien hier nicht vertreten, aber um so mehr müsse der Landtag seine Theilnahme ihrem Wohle widmen. Was die Prinzipienfrage betreffe, nämlich daß nach dem Gesetze vom 5. Juni 1823 die Knappschafts-Ordnung vor ihrer Einführung der Berathung der Stände hätte vorliegen sollen, so könne Referent seine Ueberzeugung nur bejahend dafür aussprechen; er habe aber diese Frage im Referate nicht berührt, weil der Landtags-Abschied von 1843 eine entgegengesetzte Ansicht darstelle, deren Bestreitung einen Meinungs-Conflikt mit der Staatsregierng hervorrufen müßte, wofür ihm der vorliegende Fall, in welchem der wohlthätige Zweck der Knappschafts-Ordnung im Auge behalten werden müsse, um so weniger angethan scheine, als die Zusage angemessener Modifizirung der Reglements-Bestimmungen ertheilt sei, wenn deren Nothwendigkeit und Nützlichkeit durch die Erfahrung hinlänglich bewiesen worden; hiefür hätten sich die Grubenbesitzer an die betreffenden Behörden zu wenden gehabt, welche den Reklamanten gewiß billige Berücksichtigung verschafft haben würden, und zwar um so mehr, als seit dem Erlaß des letzten Landtags-Abschiedes in einem Theile des Inde-Steinkohlen-Reviers eine Knappschafts-Ordnung nur mit Bewilligung der betreffenden Gruben-Eigenthümer eingeführt worden sei, und zu ihrer Zufriedenheit bestehe. Indem das Referat die Prinzipien-Frage unberührt lasse, bleibe sie ohne Nachtheil der ständischen Rechte bestehen und dem künftigen Landtage zur Erörterung vorbehalten, wenn er sich dazu veranlaßt sehe. Aus diesen Gründen müsse der Referent bei dem Antrage des Ausschusses beharren, und hoffen, daß die hohe Versammlung demselben beitreten werde.

Der Herr Landtags-Marschall fragt den Antragsteller, ob er nicht geneigt sei, sich einem Antrage anzuschließen, welcher die Bitte enthalte, daß eine Revision der Knappschafts-Ordnung nach Anhörung der Betheiligten angeordnet werden möge.

Der Antragsteller erklärte: Dies sei ohngefähr mit seinen Ansichten gleichlautend, und er werde sich diesem Antrage anschließen, müsse sich jedoch ausdrücklich vorbehalten, daß die Grubenbesitzer in ihrer Meinung gehört würden und das revidirte Reglement dem Landtag vorgelegt werde.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft: Als Stellvertreter des Direktors des 4ten Ausschusses habe er nur zu bemerken, daß wenn dem Ausschusse von dem Antragsteller Etwas vorgelegen hätte, was den Wohlstand der Arbeiter-Klasse bezweckt haben würde, der Ausschuß den Gegenstand auf eine andere Weise behandelt haben würde, er habe aber diesen wohlthätigen Zweck im Antrage nicht wahrnehmen können, und daher auch nicht ein Gesetz, welches die Verhältnisse der armen Leute zu verbessern bezweckt, ohne überwiegende Gründe zur Aufhebung empfehlen wollen. Dies habe den Ausschuß bewogen, das bestehende Gesetz als ein wohlthätiges zu betrachten. Er könne daher dem Antrage nicht beistimmen.

Ein Abgeordneter der Städte: Wir haben es heute abermals mit einem Reglement zu thun, nämlich mit einem Specialgesetz, daß dasselbe dem Beirath der Stände hätte unterworfen werden müssen, ist selbst von dem Herrn Referenten anerkannt worden. Grundsätzlich hat derselbe, so wie eben auch der Herr Direktor des Ausschusses erklärt, daß das Gesetz

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nicht hätte erlassen werden sollen; allein da dasselbe einmal vorhanden und wohlthätig sei, auch keine specielle Vorschläge gemacht worden, wie auf eine andere Weise den Arbeitern geholfen werden solle, so müsse man bei dem jetzigen Stande der Gesetzgebung verbleiben. Ein Redner des 4ten Standes hat besonders die gemüthliche Seite hervorgehoben, er hat uns gezeigt, wie bedauernswerth die Arbeiter sind, wenn sie ein Unglück betroffen hat. Ich muß die Gefühle jenes Redners ehren, allein ich kann mich durch seine Gründe nicht davon überzeugen, daß deshalb die reinen guten Grundsätze, welche in dem Gesetze enthalten sind, befolgt werden sollen. Der erste Grundsatz ist vor allen Dingen der, daß hier eine Steuer schon wirklich eingeführt ist, und daher Veranlassung vorhanden war, das Gesetz dem Rathe der Stände zu unterwerfen, und ich glaube, daß es in diesem Falle bedeutend modifizirt werden würde. Ein anderes Prinzip ist das, daß man Leute gegen ihren Willen nicht glücklich machen soll; dieser Grundsatz ist durch das Reglement ebenfalls verletzt. Endlich frage ich im Allgemeinen, wohin sollen wir kommen, und wie groß soll die Zahl derer werden, deren Lage wir durch besondere Gesetze verbessern sollen? Hier haben wir es mit Bergleuten zu thun; in der Stadt, die ich bewohne, giebt es zahlreiche Klassen von Fabrik-Arbeitern, und die Gefahren, welche mit der Gesundheit dieser Arbeiter verbunden sind, wohl eben so groß, wie die der Bergwerks-Arbeiter. Der ganze Unterschied besteht darin, daß die Fabrik-Arbeiter durch langsames Siechthum weggerafft würden, während die Bergwerks-Arbeiter durch ihnen begegnende Unglücksfälle, welche weiter bekannt werden, ein größeres Aufsehen erregen. Man müßte also auch für die verschiedenen Klassen der Fabrik-Arbeiter sorgen: Man überlasse es doch der Philantropie, die dem Menschen inne wohnt, für das Wohl der Arbeiter Sorge zu tragen. Das Gesetz ist nun einmal vorhanden, wir hören, daß man von einigen Seiten damit zufrieden ist; von andern Seiten ist man es ganz und gar nicht, und da, wo es noch nicht eingeführt worden, scheint man es nicht eingeführt wissen zu wollen. Sodann ist noch die Fassung der an Se. Majestät zu richtenden Bitte des Landtages zu berücksichtigen, und in dieser Beziehung scheint mir der von Sr. Durchlaucht angedeutete Mittelweg der beste zu sein, nämlich der,

> Sr. Majestät vorzutragen, daß es wünschenswerth sei, das Gesetz einer Revision zu unterwerfen, einstweilen dasselbe ohne Einverständniß der Bergwerksbesitzer, nicht weiter irgendwo einzuführen, endlich da, wo es eingeführt sei und sich wesentliche Beschwerden bei dem Hauptvorstande der Bergwerke erhoben hätten, eine Modifikation oder Aufhebung dieser Theile eintreten zu lassen.

Ein Abgeordneter der Städte: Dem Grundsatze, den der vorige Landtag ausgesprochen, wird auch der gegenwärtige treu bleiben und er kann es, ohne den Antrag zu unterstützen, den das verehrliche Mitglied aus dem Ritterstande gestellt hat. Der vorige Landtag hat sich darüber ausgesprochen, daß das Gesetz den Ständen hätte vorgelegt werden müssen, und wir beharren bei diesem Ausspruch. Wenn künftig hiernach verfahren wird, so muß das Bedürfniß einer derartigen Einrichtung vorher der Prüfung der Stände unterworfen werden. In dem Landtags-Abschiede ist uns die Zusicherung gegeben, daß Dergleichen nicht mehr vorkommen werde. Es ist eine solche Einrichtung kein Gesetz, welches eine Steuer verordnet, weil es sich von gegenseitiger Unterstützung handelt, wozu die Herren der Arbeiter beitragen werden, was diesen, den Arbeitern zu Gute kommt, und in dieser Beziehung hätte die Ordnung nicht brauchen vorgelegt zu werden. Es ist ferner kein derartiges Gesetz, weil nach dem Landtags-Abschiede künftig die Einwilligung derjenigen, welche beitragen sollen, vorhergehen muß. Für die Zukunft scheint es daher, daß wir gesichert sind, für die Vergangenheit aber liegen zwei Fälle vor; der eine Fall ist, daß das Knappschafts-Reglement in Commern nicht eingeführt ist, der andere Fall ist derjenige, in Brühl, wo es besteht, wovon wir auch heute wünschen möchten, dasselbe wäre gar nicht eingeführt. Es ist aber ein Anderes, ob eine Sache erst einzuführen sei, oder ob sie seit einigen Jahren bereits bestehe. Die Knappschafts-Kasse bestehet in Brühl schon, hat ein Vermögen gesammelt, und ein Recht erworben, was gegenwärtig nicht mit Leichtigkeit auseinander zu wirren sein möchte. Solche Umstände können auf die Frage: ob diese Einrichtung aufgelöst werden soll, einen Einfluß üben? Wenn aber hinsichtlich der Vergangenheit noch eine Revision beantragt werden sollte, so glaube ich, könnten wir uns dem anschließen.

Der Refererent glaubte, daß die Bitte um Revision des Reglements in dem Antrag des Ausschusses schon liege, und auch in dem Landtags-Abschiede zugestanden worden sei, nur solle die Nothwendigkeit derselben dargethan werden. Es wäre also das natürlichste gewesen, wenn der Herr Antragsteller, welcher diese Erfahrung gemacht, sich gleich an das Ober-Bergamt in Bonn gewandt hätte, denn wenn auch Modifikationen vorgenommen würden, so könnten solche doch nicht mit Umgehung der Bergbehörde geschehen.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden entgegnete: Wenn ein Abgeordneter aus dem 3ten Stande im Gegensatz zu der gesetzlichen Seite der Frage hervorgehoben, wie er nur die gemüthliche Seite berührt, so sei das so ungenau, daß er nur mit Erstaunen diese Aeußerung aus dem Munde eines sonst so scharfsinnigen Redners vernommen haben würde, wenn es nicht offenbar deßhalb geschehen wäre, um die oft trockenen, ermüdenden Arbeiten des Landtags durch Scherze von Zeit zu Zeit wieder etwas zu beleben, und die Versammlung zu erheitern. So wenig er nun etwas gegen diese gute Absicht zu erinnern finde, so könne er doch nicht umhin, zur Sache zu bemerken, daß die gesetzliche Seite von ihm wiederholt vorangestellt worden, daß er auch nicht die gemüthliche Anschauung, sondern die moralische Verpflichtung den Arbeitern gegenüber, der rechtlichen Frage zur Seite gestellt habe, und es hätte für ihn die Erstere allerdings ein sehr großes Gewicht.

Ein Abgeordneter desselben Standes. Wir haben gehört, daß das Knappschafts-Reglement einen wohlthätigen Zweck hat, und daß dieser größtentheils erfüllt wird. Wir haben vernommen, daß man mit der Einführung des Gesetzes in manchen Revieren zufrieden, in anderen nicht zufrieden war. Das Petitum des Antragstellers bezieht sich nun auf solche Reviere, in denen man mit dem Knappschafts-Reglement nicht zufrieden ist, und da sich der Antragsteller auf diese Reviere beschränkt und subsidiarisch anträgt, daß, wenn für andere Reviere ein Reglement für nöthig erachtet werden sollte, Se. Majestät gebeten werden möge, dieses nur mit Zuziehung der Bergwerksbesitzer, und nach dem Gutachten des Landtages erlassen zu wollen, so glaube er, Redner, daß man sich dem Antrage des Antragstellers anschließen könne.

Der Herr Landtags-Marschall. Da der Gegenstand der Berathung hinlänglich erörtert sei, auch der Referent auf das Wort verzichtet habe, so könne nunmehr zur Abstimmung geschritten werden.

Der Referent erbittet sich jedoch nochmals das Wort und sagt: Er habe seine Meinung ausgesprochen, daß das Knappschafts-Reglement den Ständen hätte vorgelegt werden müssen. Wenn aber von Feststellung eines Prinzips die Rede sei, so handle es sich um die Deutung eines Reglements, und diese sei unverkennbar in dem Reglement vom 5. Juli 1823 ausgesprochen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hierauf bringen Se. Durchlaucht der Herr Landtags-Marschall die Frage in folgender Fassung zur Abstimmung:
„Beschließt die Versammlung, an Se. Majestät die Bitte zu richten, das besagte Reglement nach Anhörung der Betheiligten einer Revision unterwerfen zu lassen?"

Ein Abgeordneter der Landgemeinden beantragt eine andere Stellung der Frage. Der Antragsteller habe beantragt, die Knappschaftsordnung für Brühl außer Vollzug zu setzen, und dies sei die Hauptsache, mit der Revision sei gar nicht geholfen.

Ein Abgeordneter der Städte. Dann wolle man die ganze Aufhebung des Reglements, der Ausschuß wünsche das Gegentheil; was Se. Durchlaucht vorschlagen, liege in der Mitte.

Der vorige Redner. Es handle sich um die Aufhebung eines lästigen Gesetzes, und er bitte die Frage so zu stellen, „daß Se. Majestät gebeten werden möge, in den beiden Revieren Commern und Brühl das Knappschafts-Reglement außer Vollzug zu setzen."

Die Frage in der von dem Herrn Landtags-Marschall vorgeschlagenen Fassung kam nunmehr zur Abstimmung, und wurde von der Versammlung bejahend angenommen.

Der vorige Redner stellte nunmehr den Antrag, daß die Versammlung beschließen möge, Se. Majestät zu bitten:
„das revidirte Reglement einer spätern Stände-Versammlung zur Berathung vorlegen zu lassen."
Die Versammlung nimmt diesen Antrag an mit mehr als $^2/_3$ der Stimmen.

Derselbe beantragte ferner, daß es dem Landtage gefallen wolle, an Se. Majestät in Bezug auf die Reviere von Brühl und Commern die Bitte zu richten, das Reglement, da wo es eingeführt worden, außer Vollzug zu setzen, resp. nicht in Wirksamkeit treten zu lassen.
Dieser Antrag wird von der Versammlung mit mehr als $^2/_3$ der Stimmen angenommen.

Der Herr Landtags-Marschall ersuchte nunmehr einen Abgeordneten der Städte um Vortrag des Gutachtens des 6ten Ausschusses über die Denkschrift des Ministers des Innern, in Betreff der Veröffentlichung der Landtagsberichte.
Das vorgetragene Gutachten lautete wie folgt:
„Der Herr Landtags-Marschall gaben in der Sitzung vom 26. dieses Monats dem 6ten Ausschuß anheim, über die dem Allerhöchsten Bescheide vom 13. dieses Monates beiliegenden Denkschrift des Herrn Ministers des Innern, die Veröffentlichung der Landtagsberichte betreffend, der Plenar-Versammlung Bericht zu erstatten, wenn überhaupt der Ausschuß Veranlassung nehmen wolle, die besagte Denkschrift zum Gegenstande näherer Erwägung zu machen. Der Ausschuß hat sich zu dieser Erwägung verpflichtet geglaubt, und legt das Resultat derselben in Nachstehendem der Plenar-Versammlung vor.

Der Hauptzweck der Denkschrift ist die Beweisführung, daß die durch das ministerielle Rescript vom 12. Dezember vorigen Jahres verfügte Anwendung der Censurgesetze auf die Landtagsberichte in vollem Einklang stehe mit dem Allerhöchsten Bescheide vom 29. Mai 1843, nach welchem eine Censur, oder mit andern Worten, die Anwendung der Censurgesetze in Bezug auf Landtagsberichte überhaupt nicht in der Allerhöchsten Absicht liegt, der aus diesem Königlichen Bescheid den Ständen erwachsene Anspruch wird in der Denkschrift, in mehreren Stellen anerkannt, und namentlich sagt sie pag. 8, daß der vollständigen Mittheilung der Berathungen keine andere als die gesetzlichen Grenzen gezogen sein sollen. Während aber die Denkschrift pag. 10 die Frage aufwirft, welche gesetzliche Vorschriften es denn seien, die der Landtag als die Grenzen der Freiheit in seinen Berichten anerkenne, wenn als solche nicht die gewöhnlichen Censurgesetze gelten sollten, während ferner ebenfalls pag. 10 gesagt wird, daß die Stände den Vorzug gewiß nicht verkennen würden, der darin liege, daß der allgemeine Maaßstab für die Landtags-Kommissarien, statt in willkürlichen Subtilitäten, in allgemeinen, Jedermann bekannten Gesetzen gegeben sei, während es endlich pag. 13 heißt, daß, wenn die Genehmigung des Abdruckes Seitens des Landtags-Kommissars nicht eine völlig leere Form, oder die Versagung eine Willkühr werden solle, ein solcher bestimmter Maaßstab gegeben werden müsse, entnehmen wir aus dem pag. 3 und 4 dargelegten Gange der Gesetzgebung, daß die Anwendung der gewöhnlichen Censurgesetze auf die Landtagsberichte erst geraume Zeit nach Erlaß des Allerhöchsten Bescheids vom 29. Mai 1843 zur Sprache gekommen ist.

„Diese Thatsache bestätigt, daß Se. Majestät der König mittelst seines Bescheides in Bezug auf die Landtags-Berichte nichts weniger als eine Anwendung der Censurvorschriften, sondern statt derselben ein Verfahren angeordnet haben, welches gegenüber dieser Allerhöchsten Anordnung der Herr Minister des Innern, gewiß nicht als auf Subtilitäten oder auf Willkür beruhend, als eine leere Form zu bezeichnen, die Absicht haben wird.

„Se. Majestät der König sagen: „Sofern aber der Zweck des von den Ständen ausgesprochenen Wunsches dem Wesen nach nur der sein kann, den Gang und Inhalt der Berathungen möglichst treu und vollständig veröffentlicht zu sehen, so haben wir unsern Landtags-Kommissarius im Sinne der deshalb ergangenen allgemeinen Anordnungen wiederholt angewiesen, bei der Ausübung seiner Funktionen so zu verfahren, daß der Vollständigkeit der für die öffentlichen Blätter bestimmten Mittheilungen kein Eintrag geschehe, und hierin der ständischen Redaktion jede mögliche gesetzliche Freiheit bleibe."

„Unter dieser Freiheit kann keine maaßlose verstanden werden; wollte man aber annehmen, eine nähere Instruktion an den Landtags-Kommissar über das Maaß der Veröffentlichung sei damals, weil im Fall des Zweifels das Ministerium zu entscheiden habe, überflüssig gewesen, so würde dies sowohl mit den klaren Worten des Allerhöchsten Bescheides, nach welchem eine Instruktion erfolgt ist, als mit der Natur der Sache in Widerspruch stehen, da auch, um die Zulässigkeit des Druckes in dem einen Falle aussprechen, in dem andern bezweifeln zu können, ein Maaßstab erforderlich ist.

„Es frage sich nun, welche gesetzliche Schranke für die Veröffentlichung der Landtags-Verhandlungen im Sinne des Allerhöchsten Bescheides vom 29. Mai 1843 bestehe? — Die Denkschrift selbst gibt uns den Anhaltspunkt zu der Antwort; sie sagt pag. 12: Aeußerungen in der Ständeversammlung könnten nicht durch den Druck veröffentlicht werden, wenn sie gegen die Schranken verstoßen, welche in jedem civilisirten Staate durch Präventiv- oder Repressiv-Bestimmungen zum Schutz der Kirche, des Staates und der persönlichen Ehre gezogen sind. Die Präventiv-Maaßregeln, wie sie in unserm Staate bestehen, haben Se. Majestät durch den mehrerwähnten Bescheid, der Gesinnung der Stände vertrauend, in Bezug auf die Landtags-Berichte aufgehoben, und um den Bundespflichten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu genügen, eine Genehmhaltung jener Berichte angeordnet, für welche nach Aufhebung der Censur nur dasjenige maaßgebend sein könne, was in andern Staaten den Gegenstand von Repressiv-Gesetzen bilde, und was auch bei uns durch die allgemeinen Landesgesetze vorgesehen ist, nämlich thatsächliche Verletzung der Kirche, des Staates, der Sitte und der persönlichen Ehre. Nur in diesem Sinne können die Stände den Bescheid vom 29. Mai 1843, diese gnädige Aeußerung eines wahrhaft Königlichen und wohl begründeten Vertrauens, verstehen, und weder in dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 30. Dezember 1843, noch in dem Allerhöchsten, von der Denkschrift begleiteten Bescheid vom 13. März d. J. ist eine Aufhebung jener, von den Ständen so werth gehaltenen Bewilligung ausgesprochen. Vergebens sucht die Denkschrift zu beweisen, daß mit dieser Bewilligung ihre Aufhebung, mit dem Wegfallen der Censur die Anwendung der Censur in Einklang stehe, nnd vergebens weiset sie darauf hin, daß die Censur-Vorschriften ja nur dasjenige zu drucken verbieten, was allen Behörden und Privaten nach bürgerlichen und sittlichen Gesetzen zu drucken verboten ist; der Zustand der vaterländischen Presse beweist zur Genüge, wohin die Anwendung jener Vorschriften führt; er beweist, daß der Provinz, wenn die Landtags-Berichte den Censur-Vorschriften unterliegen sollten, ein theueres Recht, in welchem sie einen der erfreulichsten Beweise der landesväterlichen Fürsorge Seiner jetzt regierenden Majestät dankbar verehrt, verkümmert werden würde.

„Es ist gewiß, daß eine solche Verkümmerung nicht in den Absichten Sr. Majestät liege, und die Stände würden verpflichtet sein, gegen den Inhalt der fraglichen Denkschrift eine ehrfurchtsvolle Vorstellung am Throne niederzulegen, wenn nicht der Allerhöchste Erlaß vom 13. lauf. Mts. den Bescheid vom 29. Mai 1843 neuerdings bebestätigte, wenn nicht zugleich daraus hervorginge, daß Seine Majestät Vollständigkeit der Mittheilungen unverändert wollen, und wenn endlich nicht die Denkschrift selbst pag. 14 nachfolgende Stelle enthielte:

„Diese allgemeinen Gesetze gelten für Jeden; für die von der Censur befreiten Staatsbehörden, für die ständischen Redaktionen der Landtags-Berichte, für die Akademie der Wissenschaften u. s. w. ebenso, wie für die Tagesschriftsteller."

„Der Unterschied kann und muß hier in der strengeren oder milderen Anwendung derselben liegen, die nach der eigenthümlichen Natur dieser Gesetze nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern sogar unvermeidlich ist, und die sich insbesondere durch den Standpunkt, aus dem der Inhalt geprüft wird, ergiebt.

„Dieser Standpunkt der Beurtheilung bei der Anwendung der Gesetze solle ein anderer sein, wenn ein Censor den Artikel eines Zeitungs-Korrespondenten, als wenn der Königliche Landtags-Kommissar den Bericht einer ständischen Redaktion über die Berathungen der Vertreter der Provinz prüft. Das Gesetz ist dasselbe, der Standpunkt für seine Anwendung und hierdurch der Erfolg dieser Anwendung aber verschieden. Der Unterschied, dessen Ausspruch der unterzeichnete Minister des Innern selbst Sr. Majestät in Vorschlag brachte, ist daher keineswegs verkannt, und seine Aufrechthaltung mit der Befolgung des Rescripts ist täglich in den Berichten des Rheinischen Landtags wahrzunehmen, die schwerlich ihrem ganzen Inhalte nach die Censur eines Censors passirt hätten, wenn sie ihm als das Werk eines Tagesschriftstellers zur Prüfung vorgelegt würden.

„Hiernach ist die Anwendung der Censurvorschriften, wie sie durch das Ministerial-Rescript vom 12. Dezember v. Jahres verfügt ist, von Rücksichten abhängig gemacht, deren Umfang zwar ein unbestimmter ist, der Natur der Sache nach aber einen weiten Spielraum darbieten muß. Die Aufhebung der Königlichen Bewilligung ist ihrerseits wieder aufgehoben, und daher glaubt der Ausschuß nach sorgfältiger Prüfung eine Adresse an Se. Majestät den König, so lange kein spezieller Fall dazu Veranlassung gibt, nicht beantragen, wohl aber der Plenar-Versammlung vorschlagen zu müssen, die in dem gegenwärtigen Bericht ausgesprochenen Ansichten, wenn die Versammlung denselben beitritt, in's Protokoll niederzulegen, um darauf eintretenden Falls in dem festen Vertrauen zurückzukommen, daß der König bei der aus eigener Bewegung angeordneten Veröffentlichung der Landtagsberichte nicht den Beifall der Zeitungsleser, von dem am Schluß der Denkschrift die Rede ist, sondern die Entwickelung, die materielle und sittliche Wohlfahrt des treuen Volkes erwogen, dessen Schicksale die Vorsehung seiner Leitung anvertraut hat.

„Durch landesväterliche Bewilligung Sr. Majestät hat die Provinz verfassungsmäßig das Recht, vollständig zu erfahren, wie und was in ihrem Namen die Stände berathen und beschließen; dieses Recht zu wahren, gebietet den Ständen die Treue gegen ihren Souverain, die Treue gegen ihr Mandat, und niemals wird der Rheinische Landtag sich eine Verkennung dieser doppelten Pflicht zu Schulden kommen lassen."

Ein Abgeordneter desselben Standes bemerkte hierauf: Dem Könige, dem Könige allein verdanke das Volk die größere Oeffentlichkeit, welche seit dem Jahre 1841 den provinzialständischen Verhandlungen gegeben worden. Daß wir fortfahren werden, sie Ihm zu verdanken, läßt auch der letzte Allerhöchste Bescheid, läßt auch die Denkschrift des Ministers des Innern, worauf der König verweiset, uns hoffen. Es schließe diese Verweisung die Erörterung des Inhalts der Denkschrift eben so wenig aus, als durch den Erlaß eines Gesetzes die ruhige Prüfung der Motive des Gesetzes ausgeschlossen sei, und Redner dürfe es sich gestatten, die Hoffnungen näher zu begründen, welche er für die fernere Entwickelung der Oeffentlichkeit der Landtags-Verhandlungen eben aus der Denkschrift des Ministers des Innern schöpfe.

Nachdem durch die Allerhöchste Ordre vom 29. Mai 1843 den Rheinischen Ständen eröffnet worden, daß die Prüfung ihrer zur Veröffentlichung bestimmten Berichte durch den Landtags-Kommissar, die Vermeidung der Censur und die Erfüllung der bundesgesetzlichen Bestimmung bezwecke, wonach Schriften unter zwanzig Bogen ohne Vorwissen und vorgängige Genehmhaltung der Landesbehörde nicht zum Drucke befördert werden dürften; nachdem den Ständen ferner eröffnet worden, daß der Vollständigkeit ihrer Mittheilungen kein Eintrag geschehen, und der ständischen Redaktion jede mögliche gesetzliche Freiheit bleiben solle, glaubte der Landtag, daß eine zur Vermeidung der Censur getroffene Einrichtung nothwendig auch die Vermeidung, resp. Aufhebung der Censur-Instruktion in sich schließe, weil durch den bloßen Wechsel des Censors mit Beibehaltung der Instruktion des Censors, die Censur nicht vermieden wäre; der Landtag glaubte die Königlichen Worte so verstehen zu müssen, daß die Genehmhaltung des Landtags-Kommissars nicht nach dem Maaßstabe der Censur-Instruktion, sondern nach einem andern, nach einem erweiterten Maaßstabe ertheilt werden solle, nach dem Maaßstabe nämlich, daß die Natur des ständischen Verhältnisses zu berücksichtigen, und das auszuschließen sei, was nach den Landtagsgesetzen, mit Ausnahme der Censurgesetze, auch in dem Munde eines Landtags-Abgeordneten unerlaubt oder strafbar sein würde.

Zu dieser Ansicht nun bekennt sich auch der Herr Minister des Innern, insofern als er ausspricht daß die bestehenden Censurgesetze der gesetzliche Maaßstab für die Landtags-Kommissarien nicht seien. Er spricht dies aus, indem er durch das Rescript vom 12. Oktober 1844 die Landtags-Kommissarien ermächtigt, die Veröffentlichung von Verhandlungen, wenn das öffentliche Interesse dadurch gefährdet scheine, auch dann zu verbieten, wenn nach den allgemeinen Censurgesetzen die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Veröffentlichung nicht verboten werden dürfte, indem er also erklärt, daß die Censurgesetze die Richtschnur für die Landtags-Kommissarien nicht sein sollten. Er spricht dies ferner aus, indem er Seite 14 der Denkschrift nöthig und zulässig erklärt, daß die Anwendung des Gesetzes durch die Landtags-Kommissarien einen andern Erfolg habe, als dessen Anwendung durch die Censoren. Es besagt diese Erklärung offenbar, daß das bestehende Gesetz, die Censur-Instruktion, der Prüfungs-Maaßstab für die Landtags-Kommissarien nicht sei. Die Censurgesetze sind für das lesende Publikum geschaffen, sie sind eine Erziehungs-Maaßregel, sie stellten fest, was das Publikum in Zeitungen oder Büchern nicht lesen solle. Sie enthalten nicht die Aufgabe zu untersuchen, wer veröffentlichen will, sondern, was veröffentlicht werden soll. Wenn ein Gesetz bestimmt, daß gewisse Aeußerungen in Zeitungen oder Büchern nicht gedruckt werden sollen, so ist diese Bestimmung eine absolute; sie gilt für alle Zeitungen, für alle Bücher, sie bezieht sich auf die Aeußerungen selbst, nicht auf denjenigen, der die Aeußerung macht. Es sollen die Censurgesetze daher immer denselben Erfolg haben. Wird es einem Einzelnen, oder einer Versammlung gestattet, Aeußerungen zu veröffentlichen, die das Censurgesetz zu veröffentlichen untersagt, so ist für diesen Einzelnen, für diese Versammlung das Gesetz nicht gemildert, sondern aufgehoben. Es ist dadurch nachgelassen, daß das Publikum Dinge lesen dürfe, welche es nach dem Gesetz nicht lesen solle, das heißt, das Gesetz ist für die betreffenden Fälle nicht gültig. Redner vermöge daher auch aus der Erklärung des Herrn Ministers des Innern, daß die Prüfung und Genehmigung der Landtagsberichte durch die Landtags-Kommissarien einen andern Erfolg haben werde, als deren Prüfung und Genehmigung durch die Censoren, nur dessen Zutritt zu der Ansicht der Stände zu erkennen, daß die Censur-Instruktion der Prüfungs-Maaßstab für die Landtags-Kommissarien nicht sei.

Hierauf gründe er die Hoffnung, daß der Herr Minister mit dem Landtage auch zu der Ansicht gelangen werde, daß die Censurgesetze nichts weniger, als den Anspruch aufheben, auszudrücken, was hinsichtlich der Veröffentlichung durch den Druck überhaupt Rechtens sei, also auch Rechtens sein würde, wenn sie nicht mehr zu den Landesgesetzen gehörten. Ein Irrthum, ein großer Irrthum wäre die Annahme, daß Alles, was die Censurgesetze drucken zu lassen verbieten, an sich strafbar sei; davon wäre die Folge, daß jedem Censurstriche ein gerichtlicher Anklageakt gegen den Schreiber der gestrichenen strafbaren Stelle folgen müßte. Das Gesetz selbst läßt darüber keinen Zweifel, daß die Censur-Verordnungen nur bestimmen wollten, was das Volk oder ein gewisser Theil des Volkes nicht lesen solle. Wie wäre es sonst möglich, zu verordnen, daß der Vortrag von Zweifeln an der christlichen Religion, der biblischen Schriften, und ihren Geschichts- und Glaubenswahrheiten in Schriften populären Tons und wohlfeilen Preises verboten, in Schriften nicht populären Tons und nicht wohlfeilen Preises hingegen erlaubt sei? Wäre die Aeußerung solcher Zweifel strafbar, so müßte sie unbedingt verboten werden. Allerdings verbieten die Censurgesetze Dinge, die, wären die Censurgesetze auch nicht vorhanden, strafbar sein würden; sie verbieten aber ebenfalls Dinge, die, wären die Censurgesetze nicht vorhanden, keineswegs strafbar sein würden. Sobald demnach feststehe, daß für die öffentliche Mittheilung der Landtags-Verhandlungen die Censur zu vermeiden, und daß der ständischen Redaktion jede mögliche, gesetzliche Freiheit einzuräumen sei, so wird man nothwendig darauf verzichten müssen, das Criterium der Gesetzlichkeit in denjenigen Gesetzen zu suchen, welche für die zu vermeidende Censur erlassen worden sind. Grundsätzlich hat der Minister des Innern dies bereits anerkannt, indem er die Nothwendigkeit eines andern Erfolges zugiebt, als aus der gesetzlichen Handhabung der Censur hervorgehen würde; thatsächlich hat er es anerkannt, indem er die Veröffentlichung von Aeußerungen nicht mißbilligt, die sich mit der Censur-Instruktion nicht in Uebereinstimmung bringen lassen. Zwar glaubt die Denkschrift, nachdem sie Seite 11 die Censurschranken aufgezählt hat, mit Recht fragen zu dürfen: Welche zu eng sei? Welche vom Druck ausgeschlossene Aeußerung die Stände als solche bezeichnen können, deren Druck ihnen freistehen möchte? Allein nachdem Redner erwähnt, daß in jener Aufzählung der Censurschranken übersehen worden, anzuführen, daß der Druck von Aeußerungen, welche zur Unzufriedenheit mit den bestehenden ständischen Institutionen aufzureitzen suchen, verboten ist, und daß für die Beurtheilung von Gesetzen und Gesetzes-Entwürfen die bescheidene, anständige Form und die wohlmeinende Absicht positiv vorgeschrieben ist, so glaube er mit Recht antworten zu dürfen, daß jene Schranken allerdings viel zu enge sind, und daß sie viele Aeußerungen vom Drucke ausschließen, welche wir drucken ließen, drucken lassen, und hoffentlich auf Grund der gnädigen Bewilligung des Königs drucken lassen werden. Die ministerielle Denkschrift citirt wörtlich eine Stelle aus dem veröffentlichten Berichte über die fünfte Sitzung, um darzuthun, in welchem Maaße sie den Abdruck der Aeußerungen zulässig erachte; sie will dadurch nicht deren Uebereinstimmung mit der Censur-Instruktion andeuten; sie sagt vielmehr selbst Seite 14, daß die Berichte des Rheinischen Landtags schwerlich ihrem ganzen Inhalte nach die Censur eines Censors passirt hätten, und wir müssen von unserm Standpunkte aus annehmen, daß sie dadurch mit uns die gesetzlichen Censurschranken für zu enge erkläre, und in ihnen den Gegensatz der den Ständen eingeräumten „gesetzlichen Freiheit" erkennen.

Mit einiger Besorgniß könnte uns der Schluß der Denkschrift erfüllen, worin der Herr Minister die Wichtigkeit der Theilnahme der Provinzen an den Landtags-Verhandlung nicht so sehr, wie wir es wünschen, anzuerkennen scheint; allein auch in dieser Beziehung dürfte es beruhigen, daß an einer andern Stelle der Denkschrift die Stände die Stellvertreter der Provinz genannt werden. Mit dankbarer Befriedigung mögen wir diese Bennenung annehmen. Ja, meine Herren, aus welchem Rechtsgrunde wir auch hier unsere Sitze einnehmen, sei es Kraft eigenen erblichen Rechts und Ranges, sei es Kraft bevorrechteten Grundbesitzes oder in Folge gewerblicher und landwirthschaftlicher Beschaftigung; einmal hier vereinigt, sind wir in ungetheilter Einheit die Stellvertreter der Provinz, und unsere Verhandlungen und Beschlüsse haben nur in so fern einen bedeutungsvollen Werth, als sie erkennbar ausdrücken, was die Provinz wünscht und will. Wir verlangen nicht sowohl für uns das Recht, gehört zu werden, als für die Provinz das Recht, uns zu hören. Ihr gebührt zu wissen, welche Reden wir an das Ohr unseres König und Herrn bringen; ihr gebührt zu wissen, wie, warum und aus welchen Gründen es geschieht; ihr gebührt vor allen Dingen zu wissen, wann und warum wir es ablehnen, Bitten dem Könige vorzutragen. Für die Provinzialstände kann, so antworte Redner der Denkschrift, das geneigte Gehör bei unserm Königlichen Herrn nimmermehr „bedeutungslos" werden, aber für die Provinz können die Stände schlimmer als „bedeutungslos" werden, wenn ihr unser Reden und Thun nicht vollständig und klar vorliegt. Stellvertreter der Provinz, wie der Herr Minister uns nennt, können wir nur sein, wenn die Provinz hört, was wir reden, wenn wir hören, was die Provinz redet. Und dies ist der Standpunkt, auf welchen die Landtags-Kommissarien sich stellen müssen, wenn sie zu beurtheilen haben, wie weit die „gesetzliche Freiheit der ständischen Redaktion sich erstrecke. Fassen wir den wesentlichen materiellen Inhalt der Denkschrift des Herrn Ministers des Innern zusammen, so ist die Besorgniß gehoben, daß durch Nr. 2 der Ministerial-Verfügung den Ständen, so weit sie es für nützlich halten, die Befugniß benommen sei, fortlaufende Berichte von jeder Sitzung zu erstatten; es hat ferner der Minister, wenn nicht ausdrücklich, doch der Sache nach anerkannt, das bei Prüfung der Landtagsberichte die Landtags-Kommissarien nicht nach der Censur-Instruktion zu verfahren haben; er billigt thatsächlich und ausdrücklich Publikationen, welche über die Censur-Instruktion hinausgehen; er betrachtet uns endlich als Stellvertreter der Provinz und wird damit nothwendig auch zu den Consequenzen gelangen müssen, welche sich an den Begriff der Stellvertretung knüpften. Nur über den Sinn

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und den Umfang der der ständischen Redaktion zugesprochenen möglichsten gesetzlichen Freiheit ist der Minister mit den Ständen grundsätzlich nicht einverstanden; Redner halte aber mit dem Ausschusse dafür, daß abgewartet werden möge, bis sich diese grundsätzliche Abweichung thatsächlich in beengender Weise offenbare, und daß die Stände dann erst von neuem an den Königlichen Gebieter sich wendeten, welcher die reichere Veröffentlichung der ständischen Verhandlungen geschaffen habe und erhalten werde. Der formelle Inhalt der Denkschrift, Redner sage es mit aller Ehrerbietung für einen hochgestellten, seinem Könige treu ergebenen Staatsmann, mache auf ihn den Eindruck eines abermals verunglückten Versuches einer Censur-Instruktion zu dem ehrenvollen Range eines Gesetzes hinaufzuheben, den Eindruck einer Selbsttäuschung über die Möglichkeit, den innigen Zusammenhang der Stände mit der Provinz zu unterbrechen, und die fortschreitende, zur Vereinigung drängende, die Vereinigung bedingende Bedeutung der Provinzialstände zu verringern. Er erblicke auch in der Denkschrift den Schimmer des anbrechenden Tages, auch sie verstärke seine Hoffnung auf die Gewährung der theuersten Bitten, auf die Gewährung der Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen, der Preßfreiheit und der Reichsstände. Dem Antrage des Ausschusses, daß eine Adresse an des Königs Majestät nicht erlassen werden möge, trete er bei.

Der Referent brachte nun den im Referate enthaltenen Antrag in folgende, zur Abstimmung dienenden Fassung.

„Tritt die Versammlung dem Antrage des Ausschusses bei, und beschließt sie, daß der Inhalt des Referats als der Ausdruck ihrer Ueberzeugung in das Protokoll niedergelegt werde?"

Ein Abgeordneter der Städte stellt die Bitte, daß das Referat vollständig in den Zeitungen aufgenommen werde, was er um so mehr erwarte, als die Denkschrift in den Zeitungen ebenfalls veröffentlicht werde.

Ein Abgeordneter der Städte äußerte: Wenn ich unsern gegenwärtigen Zustand ins Auge fasse, das Recht der Veröffentlichung unserer Verhandlungen, und den Grad der Vollständigkeit, der uns gewährt wird, so finde ich, daß wir, die Vertreter der Provinz, schlimmer gestellt sind, als die Zeitungs-Redaktionen, eine Stellung, die mit unserm Wirkungskreise nicht angemessen erscheint. Die Zeitungs-Redaktion wendet sich, sobald der Censor ihre Artikel streicht, an das Ober-Censurgericht, dieses richtet sich in seinen Entscheidungen nach bestimmten, gesetzlichen Vorschriften, und nimmt in seinen Urtheilen keine Notiz von den willkührlichen Verfügungen des Ministeriums. So ist es denn geschehen, daß alle diejenigen Artikel, die vor unserem Zusammentreten über die an den Landtag gerichteten, die allgemeinen und wichtigsten Angelegenheiten betreffenden Petitionen berichteten, von den Censoren gestrichen, durch das Ober-Censurgericht aber wieder freigegeben worden sind, und dadurch tacite das Rundschreiben des Herrn Ministers des Innern vom 27. Januar d. J., wonach die Censoren sich gerichtet hatten, vernichtet worden ist. Ich wiederhole es, bei den Zeitungs-Redaktionen wird nach gesetzlichen Vorschriften entschieden, bei uns aber richten sich diejenigen, welche uns censiren, nach den Vorschriften des Ministers, was wir bereits erfahren haben, und aus der Veröffentlichung des 18ten Protokolles noch mehr erfahren werden. Dies wollte ich noch anführen, um zu beweisen, daß uns nicht die Rechte in Bezug auf Veröffentlichung zugestanden sind, die wir vermöge unserer Stellung in Anspruch nehmen können.

Der Referent. Wenn ich den verehrten Redner recht verstanden habe, so tritt er dem Antrage des Ausschusses nicht entgegen.

Das Referat sucht darzuthun, und es war ebenfalls der Gegenstand der Beweisführung eines frühern Redners, daß die Censurvorschriften für die Landtagsberichte nicht in Anwendung kommen würden. Mit den Censurvorschriften fällt aber auch der Rekurs an das Ober-Censurgericht, das für andere Druckschriften seinen Werth haben mag, von selbst hinweg. Es käme nun darauf an, inwiefern die Versammlung geneigt ist, die Ansichten des Ausschusses zu den ihrigen zu machen.

Der Referent verlas darauf nochmals die Frage in folgender Weise:

„Tritt die Versammlung dem Antrage des Ausschusses bei, und beschließt sie, daß der Inhalt des Referats als der Ausdruck ihrer Ueberzeugung in das Protokoll niedergelegt werde."

Diese Frage wurde von der Versammlung einstimmig bejaht.

Ein Abgeordneter des Ritterstandes trug sodann den Bericht des 7ten Ausschusses vor, über den Schutz der inländischen Leinen-Industrie und des Flachsbaues.

Der Ausschuß war der Ansicht, daß es ganz im Interesse des Ackerbaues der Provinz liege, wenn angemessene Eingangszölle auf Leinengewebe und Gespinnste erhoben würden, vorausgesetzt, daß sie in gleicher Weise auf Flachs und Hanf gelegt würden, und trug darauf an, Se. Majestät den König unterthänigst zu bitten, vor dem Beginne der nächsten Zoll-Conferenz diese wichtige Frage durch eine Kommission sachverständiger Männer untersuchen, und die geeigneten Mittel vorschlagen zu lassen, um die inländische Leinen-Industrie, und nicht minder den Flachs- und Hanfbau durch angemessene Eingangszölle zu schützen.

Ein Abgeordneter der Städte bemerkte hierauf: In dieser Sitzung haben wir eine Adresse beschlossen, in welcher fast ganz das nämliche Petitum enthalten ist. Es scheint nur durch einen Irrthum geschehen zu sein, daß analoge Gegenstände vor zwei verschiedene Ausschüsse gebracht worden, und zweierlei Berichte veranlaßt haben. Redner habe nur zu bedauern, daß nicht eine gemeinschaftliche Berathung erfolgt wäre. Es sei dabei zwar nichts verloren, denn wie es scheint, seien beide Anträge zu demselben Resultate gelangt, es werde aber nicht gut angehen, daß in einer Adresse ganz das Nämliche wiederholt werde, was bereits in einer frühern beantragt worden sei.

Der Referent erwiederte: Dem 7ten Ausschuß sei der Gegenstand deßhalb zugetheilt worden, damit er sich darüber von dem Standpunkte der Landwirthschaft aus äußere; übrigens stimme er mit dem vorigen Redner ganz überein; nur möchte er wünschen, daß hervorgehoben werde, daß das rohe Produkt des Flachses besteuert werde, wenn auch die übrigen Leinenprodukte einer Steuer unterworfen würden. Uebrigens scheine ihm, daß beide Petita füglich in einer Adresse zusammengefaßt werden könnten.

Der vorige Redner. Wenn die heute verlesene Adresse den vorliegenden Gegenstand noch aufnimmt, so würde noch eine Frage dabei zur Sprache kommen, nämlich die: „den Flachs durch Eingangszölle zu schützen." Ob dies für die Landwirthschaft nützlich sei, wisse er nicht. Man könnte es hier, wie bei einer frühern Veranlassung halten, nämlich den Gegenstand einer Kommission von Sachverständigen überweisen, denn es wären, soviel ihm, dem Redner, bekannt, die Ansichten in Belgien hierüber sehr verschieden gewesen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Jahre langen Untersuchungen, welche über diesen Industriezweig auf das Allervollständigste geführt worden, hätten, wenn er nicht irre, entgegengesetzte Resultate gehabt. Anstatt die Einfuhr zu besteuern, war man der Meinung, es müsse die Ausfuhr besteuert werden.

Man sehe, daß die Frage schwer zu lösen sei, da sie in Ländern, wo diese Cultur entschieden die wichtigste ist, die verschiedensten Anträge hervorgerufen habe; deßhalb scheine es ihm bedenklich, über eine so wichtige Angelegenheit ohne weitere Information einen Beschluß zu fassen.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden bemerkte hierauf: Es sei von keinem besondern Belange, einen Schutzzoll auf Flachs zu beantragen. Wenn die Gesetze die Leinen-Industrie heben, so werde sich auch der Flachsbau heben, und sollte dies nicht der Fall sein, so werde die durch Schutzzölle zu gewährende Ermunterung doch nicht das Resultat herbeiführen, daß sie die Verbreitung der Flachskultur bewirke. Er wolle hier auf eine Bemerkung, die er bei der Frage über den Viehzoll gemacht habe, zurückkommen.

Es sei nämlich in manche Fällen sehr problematisch, ob es dem Ackerbau im Allgemeinen fromme, einzelne Handelsprodukte zu begünstigen, indem zuweilen das eine Produkt auf Kosten des ganzen Landbaues begünstigt werde. Er habe damals gesagt, es komme darauf an, dem Boden die gehörige Kraft zu geben, um dergleichen Produkte ziehen zu können. Wenn über den Antrag des Ausschusses eine besondere Adresse erlassen werden solle, so würde er nichts dagegen haben, daß beiläufig des Flachsbaues Erwähnung geschehe. Allein, da für den andern Gegenstand, die Hebung der Leinen-Industrie, bereits eine Adresse erlassen sei, und über denselben Gegenstand keine zweite erlassen werden solle, so sehe er es auch nicht als ein Unglück an, wenn für den Flachsbau keine Bitte an des Königs Majestät gerichtet werde.

Der Referent erinnerte dagegen: Es könne der Fall eintreten, daß Flachs wohlfeiler von außen eingeführt würde, und dann wäre für die Hebung der Leinen-Industrie, nicht aber für die Flachskultur gesorgt.

Der vorige Redner aus dem Stande der Städte las nun noch eine Stelle aus dem Berichte des 4ten Ausschusses, über mehrere Anträge, die Beförderung des Handels und der Industrie betreffend, vor, des Inhalts:

„Die Kultur und Bereitung des Flachses, die Leinengarn-Spinnerei und die Leinen-Weberei erachten wir für einen „der wichtigsten Zweige des Ackerbaues und der Industrie. Hier ist wirksame Hülfe nach unserer Ueberzeugung „nothwendig; sie muß gründlich sein, und deshalb auf die Verbesserung der Flachsbereitung, auf die Leinengarn-„Spinnerei und auf die Leinen-Weberei sich erstrecken. Die Flachsbereitung betreffend, wird es nothwendig sein, „die bessern Methoden des Auslandes, namentlich des benachbarten Belgiens heimisch zu machen. Die Staatsre-„gierung würde die zu dem Ende erforderlichen Maaßregeln zu nehmen haben."

Redner hielt es daher in der That nicht erforderlich, über den Flachsbau eine Bitte an Se. Majestät zu richten.

Der Herr Landtags-Marschall machte den Vorschlag, unter den obwaltenden Umständen keine Bitte an Se. Majestät hinsichtlich der im Referate enthaltenen Gegenstände zu richten.

Dieser Vorschlag wurde von der Versammlung einstimmig angenommen.

Ein Abgeordneter der Städte erstattete den Bericht des 1ten Ausschusses über den Antrag der Gemeinde Kirchen, auf Aufhebung des Mahlzwanges und der Jagdfrohnden.

Der Ausschuß hatte den Antrag gestellt:

„es wolle der hohen Stände-Versammlung gefallen, Allerhöchsten Orts die Bitte zu stellen, daß den Bewohnern „der ehemals Nassauischen Gebietstheile der Jagdfrohnden aus Königlicher Großmuth und ohne alle Vergütung „an den Fiskus, aufgehoben würden."

Der Antrag des Ausschusses wurde mit mehr als $^2/_3$ Stimmen angenommen.

Ein Abgeordneter des Ritterstandes verlas den Bericht des 1ten Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten der Stadt Bonn, die Erleichterung der Formalitäten bei Civil-Ehen betreffend. Dieser erschöpfende Bericht des Referenten schloß mit dem Antrage des Ausschusses, daß der vorliegenden Petition keine Folge gegeben werden möge. Dieser Antrag des Ausschusses wurde von der Versammlung einstimmig angenommen.

Ein Abgeordneter desselben Standes verlas das Referat des 3ten Ausschusses über das von einem Abgeordneten der Städte vorgelegte Gesuch, die Trennung des Kreises Duisburg, und der frühern Kreise Essen-Duisburg, betreffend. Dem Antrage des Ausschusses zufolge wurde von der Versammlung den Antragstellern anheim gegeben, beim nächsten Landtage ihre Bitte zu erneuern, und dabei den gesetzlichen Requisiten zu genügen.

Ein Abgeordneter des nämlichen Standes erstattete den Bericht des 3ten Ausschusses über den Antrag eines Abgeordneten der Städte, um Aufnahme der Ahrstraße von Sinzig bis Altenahr, in die Klasse der Bezirksstraßen. Der Ausschuß, welcher den Antrag für gerechtfertigt erkannte, schlug vor, bei Sr. Majestät dem Könige die Aufnahme der Ahrstraße von Sinzig bis Altenahr in die Reihe der Bezirksstraßen zu beantragen, und einen zinsenfreien Vorschuß zum Bau dieser Straße Allerhöchsten Orts ehrfurchtsvoll zu bitten. Der Vorschlag des Ausschusses wurde von der Versammlung ohne Einrede angenommen.

Ein Abgeordneter der Städte erstattete Bericht über die Anträge auf Reform des Medizinal-Wesens. Der Ausschuß hatte darauf angetragen, eine zeitgemäße Reform des Medizinal-Wesens, namentlich die Abschaffung der Wundärzte in ihrer dermaligen Stellung, und des zwischen Militär- und Civil-Aerzten bestehenden Qualifikations-Unterschiedes, und endlich die Aufhebung der besondern Bildungs-Anstalten für die Militär-Aerzte der Erwägung Sr. Majestät des Königs ehrfurchtsvoll anheim zu geben.

Ein Abgeordneter des Ritterstandes bemerkte hierauf: Bei andern wichtigen Angelegenheiten, z. B. bei Bergwerksfragen habe die Versammlung technische Männer zugezogen, und hier handle es sich ebenfalls von einer wichtigen Fachwissenschaft, worüber nur Sachverständige urtheilen könnten. Er zolle dem Herrn Referenten alles Lob für den Fleiß, mit dem er sich in diesem fremden Felde umgesehen habe, ohne jedoch die Resultate seiner Bemühungen anzuerkennen. Die Stände dürften nur über Gegenstände aburtheilen, die in den Bereich ihrer Kenntniß fielen. Er möchte es auf seine Schultern nehmen, die Existenz einer ehrenwerthen Klasse der Staatsbürger, nämlich der Wundärzte 1ter Klasse, durch so spezielle Anträge zu gefährden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der Referent: Das verehrliche Mitglied aus dem Ritterstande hat angeführt, daß der Landtag früher alle wissenschaftlichen Angelegenheiten unter Zuziehung von Sachverständigen erörtert habe; aus dem Referat gehe aber hervor, daß der Ausschuß auch diesen Weg habe einschlagen wollen. Allein genügt es damit, daß der Ausschuß es gewünscht, und liegt es am Landtage allein, diese Zuziehung von Sachverständigen zu erwirken. Der Ausschuß hat, soweit es ihm möglich gewesen ist, die nöthige Information bei Sachverständigen eingezogen. Nachdem das Referat offen gelegt, konnte der Redner sich überzeugen, daß das vom Ausschuß erbetene Gutachten des Medizinal-Kollegii von dem Herrn Landtags-Kommissar abgelehnt worden. Er hat Gelegenheit gehabt zu beurtheilen, in wie fern er selbst noch weitere Informationen bedürfe, und es würde ihm zur Einziehung dieser Information an Gelegenheit nicht gefehlt haben. Der bloße Dank, ohne nähere Prüfung und Beleuchtung kann für den Referenten wenig Werth haben.

Ein jeder Stand der Provinz hat das Recht, Petitionen vorzubringen, und daraus folgt, daß auch die Aerzte das Petitionsrecht ausüben können, und es kommt nur darauf an, ob der Landtag die Sache zur Unterstützung für angemessen hält.

Ein Abgeordneter der Städte: Als der vorliegende Gegenstand an den Ausschuß gelangt, sei beschlossen worden, ein Gutachten vom Medizinal-Kollegium einzufordern; seitdem sei er krank geworden, und er frage daher an, welche Auskunft das Provinzial-Medizinal-Collegium ertheilt habe, da er wisse, daß das Ministerium ein Gutachten über den vorliegenden Gegenstand der Berathung eingefordert habe.

Der Referent: Es ist allerdings richtig, daß das Ministerium sämmtliche Medizinal-Kollegien zum Berichte aufgefordert hat, in wie fern sich die Instruktion vom 24. August 1825 in der Erfahrung als zweckmäßig herausgestellt habe, und namentlich, ob es angemessen sei, einen Unterschied zwischen promovirten Aerzten und Chirurgen erster Klasse bestehen zu lassen. Wenn nun das verehrliche Mitglied aus dem Stande der Städte zu wissen wünscht, wie sich das hiesige Medizinal-Kollegium darüber ausgesprochen hat, so ist mir bekannt, daß sich dasselbe im Sinne des Referates ausgesprochen hat. Er, Referent, glaube aber nicht, daß, wenn die Versammlung dem Antrage beitrete, für das platte Land ein Mangel an Aerzten zu befürchten sein werde; und es wäre dabei wohl in Erwägung zu ziehen, ob es nicht auch den Landbewohnern zu gönnen sei, daß sie gehörig approbirte Aerzte in ihrer Nähe hätten.

Der Herr Antragsteller und Andere baten zugleich um das Wort, welches indessen wegen vorgerückter Zeit keinem derselben ertheilt werden konnte.

Der Herr Landtags-Marschall brachte hierauf den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung, welcher von der Versammlung verworfen wurde.

Es wurde schließlich der Adreß-Entwurf wegen Pensionirung der Steuer-Empfänger verlesen und genehmigt; woranf der Herr Landtags-Marschall die Sitzung abbrach, und der Versammlung bekannt machte, daß dieselbe heute Abend um 6 Uhr fortgesetzt werden würde.

Fortsetzung der zwei und dreißigsten Plenar-Sitzung.

Coblenz, den 31. März 1845, Abend 6 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Dr. v. Groote, in Stellvertretung des Herrn Landtags-Marschalls.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft verlas den Adreß-Entwurf wegen Parifikation der Grundsteuer; worauf

Ein Abgeordneter der Städte bemerkte, die Adresse scheine ihm zu ausgedehnt zu sein, er gebe anheim, ob es nicht besser sei, dieselbe kürzer abzufassen, und eine Denkschrift beizulegen.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft theilt diese Ansicht, wünscht eine kürzere Adresse, und die Beifügung einer Denkschrift.

Ein Abgeordneter der Städte ist derselben Meinung, und bemerkte, daß ein Mitglied dieser Versammlung an der Verhandlung über den Gegenstand der Adresse, welcher auf allen Landtagen vorgekommen sei, jedesmal Theil genommen habe; dies sei der Abgeordnete von Emmerich; er schlage daher vor, denselben dem Herrn Referenten zur neuen Abfassung der Adresse beizugeben.

Ein Abgeordneter der Städte fragte, ob es dem Herrn Referenten nicht angenehm sei, dem Antrage des jüngern Abgeordneten von Cöln beizutreten, und sich dem Abgeordneten von Emmerich beizugesellen.

Der Referent: Wenn die Versammlung eine andere Form der Adresse wünsche, nämlich jene der Denkschrift, so werde er auch diese zu finden wissen.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden: Daß die Adressen häufig nur gleichsam Begleitschreiben der Referate sind, bezieht sich wohl auf die Bequemlichkeit der Herren Adreßmacher; auf Mißbrauch und wie es denn mit vielen Sachen in der Welt geht, so wird solcher Mißbrauch zuletzt zur Tugend erhoben. Redner halte es für besser, wenn die Adresse die Hauptsache enthält, weil er glaube, daß sie weniger leicht ad acta gelegt werde, als manche Denkschrift.

Es wurde hierauf der Adreß-Entwurf reponirt, bis die Versammlung in hinreichender Anzahl zur Abstimmung versammelt sei.

Sodann wurde zu Wahl der Commissarien für die Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler geschritten. Es wurden durch Mehrheit der Stimmen zu Kommissarien die Herren von Kempis und Schult gewählt; und zu deren Stellvertretern die Herren von Groote und von Bornheim.

Die Versammlung nahm darauf die Wahl der ständischen Kommission für die Irrenheilanstalt zu Siegburg vor; zu Mitgliedern derselben wurde durch Stimmenmehrheit der Freiherr von Loe gewählt; und da die Herren Lensing und Simons eine gleiche Stimmenzahl erhalten hatten, so wurde zu einer engern Wahl zwischen diesen beiden geschritten. Nachdem Herr

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf